

DF Deutsche Forfait AG, Grünwald
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

	01.01. - 31.12.2020 EUR	01.01. - 31.12.2019 EUR
1. Umsatzerlöse	468.414,23	581.848,93
2. Sonstige betriebliche Erträge	847.236,54	1.508.342,73
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	449.502,87	385.562,51
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.107.861,29	1.009.769,95
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	28.799,64	30.696,93
- davon für Altersversorgung: EUR 9.633,87 (Vorjahr: TEUR 11)		
	1.136.660,93	1.040.466,88
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	14.245,00	14.517,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.561.958,98	2.911.571,00
7. Erträge aus Beteiligungen	0,00	2.865.869,02
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 2.866)		
8. Erträge auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrags	5.720.949,67	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	23.096,84
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.592,85	1.879,25
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)		
11. Ergebnis vor Steuern	3.868.639,81	625.160,88
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	31.790,00	0,00
13. Sonstige Steuern	0,00	0,00
14. Jahresüberschuss	3.836.849,81	625.160,88
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-6.801.489,40	-7.426.650,28
16. Bilanzverlust	-2.964.639,59	-6.801.489,40

Anhang zum 31. Dezember 2020 der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald

I. Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der DF Deutschen Forfait AG mit Sitz in Grünwald, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 228114, wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die DF Deutsche Forfait AG („DF AG“) ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 264 d HGB und ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 KWG.

Der Jahresabschluss wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und unter der Zugrundelegung des Grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung wird nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 246 bis 256a HGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 278 HGB) und § 152 AktG vorgenommen.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die planmäßige Abschreibung erfolgt nach der linearen Methode über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr ihres Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibungen auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zwischen drei und dreizehn Jahren.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800 werden im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben, wobei im Zugangsjahr auch der Abgang unterstellt wird.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände: Gemäß Insolvenzplan vom 29. April 2016 stehen bestimmte Vermögensgegenstände der DF AG ausschließlich für die Befriedi-

gung der Ansprüche der Gläubiger zur Verfügung und stellen dementsprechend zweckgebundenes Vermögen dar. Aufgrund dieser Zweckbindung und zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses der Gesellschaft werden diese im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände abweichend vom Gliederungsschema des § 266 HGB als eigener Posten unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen ausgewiesen.

In diesem Abschlussposten sind sowohl Forderungen des Restrukturierungsportfolios als auch zum Nominalwert bewertete Bankguthaben enthalten.

Das Restrukturierungsportfolio besteht aus überfälligen und rechtshängigen Forderungen gegen diverse Schuldner. Die Bewertung erfolgt dabei unverändert zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert. Der Ermittlung des beizulegenden Werts liegt, unter Berücksichtigung unternehmensinterner und externer juristischer Beurteilungen, die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzung der rechtshängigen Forderungen zugrunde.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind zum Nennwert bewertet.

Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert beziehungsweise zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung etwaiger notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen aus Pensionszusagen dienen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, sind zum beizulegenden Wert bewertet und werden mit der jeweils zugrunde liegenden Verpflichtung verrechnet. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführung unter den Angaben zur Bilanz verwiesen.

Die **liquiden Mittel** werden mit ihrem Nennwert bilanziert.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Latente Steuern

Temporäre Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen führen insgesamt zu einer aktiven latenten Steuer, die unter Anwendung eines durchschnittlichen Steuersatzes von 31,4 % ermittelt wurde. Die DF AG hat auf die Aktivierung latenter Steuern gemäß § 274 Abs. 1 S. 2 HGB verzichtet. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführung unter den Angaben zur Bilanz verwiesen.

Das **gezeichnete Kapital** ist mit dem Nennwert angesetzt und entspricht der Satzung und der Eintragung in das Handelsregister.

Pensionsrückstellungen sind mit den entsprechenden Aktivwerten der Rückdeckungsversicherungen angesetzt, die den Erfüllungsbeträgen der Rückstellung entsprechen.

Steuerrückstellungen sind grundsätzlich mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Höhe des Erfüllungsbetrags bemisst sich nach der am Bilanzstichtag erwarteten Steuerschuld abzüglich evtl. geleisteter Steuervorauszahlungen.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Diese berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei Rückstellungen mit Restlaufzeiten von über

einem Jahr erfolgt eine Abzinsung mit dem fristkongruenten von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins.

Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten: Im Rahmen des Insolvenzplans vom 29. April 2016 haben die Gläubiger der DF Deutsche Forfait AG auf rd. 62 % ihrer Forderungen verzichtet und die restlichen rd. 38 % der Forderungen bis zur Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände gestundet. Des Weiteren ist im Insolvenzplan festgelegt, dass die Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern ausschließlich aus der Verwertung der designierten Vermögensgegenstände erfolgt. Ebenso haben die Insolvenzgläubiger im Rahmen des Insolvenzplans verbindlich auf den Teil ihrer Forderungen unwiderruflich verzichtet, der nicht durch die Verwertung dieser Vermögensgegenstände gedeckt wird. Durch diesen unwiderruflichen Verzicht der Gläubiger stehen daher die Verpflichtungen der DF AG gegenüber den Insolvenzgläubigern zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach fest.

Zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses der Gesellschaft werden diese der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern abweichend vom Gliederungsschema des § 266 HGB zusammengefasst als Rückstellung im Bilanzposten "Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten" ausgewiesen.

In diesem Abschlussposten sind die Anleiheverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Sonstige Verbindlichkeiten enthalten, sofern diese Verbindlichkeiten in die Erklärung des Forderungsverzichts einbezogen waren.

Die Bewertung der Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten erfolgt, entgegen der für Verbindlichkeiten notwendigen Bewertung zum Erfüllungsbetrag, nunmehr mit dem für Verbindlichkeitsrückstellungen maßgebenden, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Dieser wurde auf Basis der Einschätzung der Inanspruchnahme aufgrund der maximal noch zu erwartenden Verwertungserlöse aus den im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenständen ermittelt. Dabei wurden auch mögliche noch zu generierende Wertaufholungen berücksichtigt. Sofern Rückstellungen mit Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr enthalten sind, erfolgt eine Abzinsung mit dem fristkongruenten von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Bei der **Fremdwährungsumrechnung** werden die Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umgerechnet. Transaktionen während des Geschäftsjahres sind zum jeweiligen Tagesdurchschnittskurs umgerechnet worden.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

A) Anlagevermögen

Die Gliederung zum 31. Dezember 2020 und die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020 sind nachfolgend im Anlagengitter dargestellt.

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	01.01.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle										
Vermögensgegenstände										
Rechte und Software	72.199,64	0,00	0,00	72.199,64	39.174,00	14.245,00	0,00	53.419,00	18.780,64	33.025,64
geleistete Anzahlungen	0,00	11.147,73	0,00	11.147,73	0,00	0,00	0,00	0,00	11.147,73	0,00
	<u>72.199,64</u>	<u>11.147,73</u>	<u>0,00</u>	<u>83.347,37</u>	<u>39.174,00</u>	<u>14.245,00</u>	<u>0,00</u>	<u>53.419,00</u>	<u>29.928,37</u>	<u>33.025,64</u>
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.638,80	0,00	0,00	1.638,80	1.637,80	0,00	0,00	1.637,80	1,00	1,00
	<u>1.638,80</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.638,80</u>	<u>1.637,80</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.637,80</u>	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
III. Finanzanlagen										
Anteile an verb. Unternehmen	2.638.208,24	0,00	0,00	2.638.208,24	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00	2.138.208,24	2.138.208,24
	<u>2.638.208,24</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.638.208,24</u>	<u>500.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>500.000,00</u>	<u>2.138.208,24</u>	<u>2.138.208,24</u>
	<u>2.712.046,68</u>	<u>11.147,73</u>	<u>0,00</u>	<u>2.723.194,41</u>	<u>540.811,80</u>	<u>14.245,00</u>	<u>0,00</u>	<u>555.056,80</u>	<u>2.168.137,61</u>	<u>2.171.234,88</u>

Finanzanlagen

Anteile an verbundene Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich aus den Beteiligungsbuchwerten an der DF Deutsche Forfait GmbH („DF GmbH“), der DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. („DF ME“), der DF Deutsche Forfait s.r.o. („DF s.r.o.“) und der Deutsche Kapital Ltd. i.L., Dubai („DKL“), zusammen.

B) Umlaufvermögen

Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände

Die im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände von TEUR 304 (Vorjahr TEUR 485) setzen sich zum Bilanzstichtag aus Bankguthaben von TEUR 287 (Vorjahr TEUR 239) und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen TEUR 17 (Vorjahr TEUR 246) zusammen. Die Verringerung um TEUR 181 gegenüber dem letzten Bilanzstichtag resultiert im Wesentlichen aus Wertberichtigungen und Ausschüttungen an die Treuhänderin. Das Bankguthaben enthält Vorauszahlungen für Rechtskosten in Höhe TEUR 23.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten TEUR 5.721 aus der Anwendung des Gewinnabführungsvertrags zwischen der DF AG und der DF GmbH, der am 3. August 2020 mit Zustimmung der Hauptversammlung vom 30. Juni 2020 durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden ist und rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gilt. Diese Forderung gegen die DF GmbH wurde um aus dem laufenden Geschäftsbetrieb resultierende Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 256 vermindert. Darüber hinaus beinhaltet der Gesamtbetrag im Wesentlichen Ausschüttungsforderungen gegen die DF ME (TEUR 838) und gegen die DF s.r.o. (TEUR 476).

Sonstige Vermögensgegenstände

In den sonstigen Forderungen sind im Wesentlichen Umsatzsteuer-Forderungen in Höhe von TEUR 583 (Vorjahr TEUR 420), Steuererstattungsansprüche in Höhe von TEUR 335 (Vorjahr TEUR 0) sowie eine Forderung gegen die Treuhänderin von TEUR 13 (Vorjahr TEUR 57) enthalten.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag TEUR 799 (Vorjahr TEUR 1.017).

Latente Steuern

Aktive latente Steuern aus zum 31. Dezember 2020 bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen sowie aus Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen wurden nicht aktiviert.

C) Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt EUR 11.887.483 und ist eingeteilt in 11.887.483 nennwertlose Stückaktien, die auf den Namen lauten. Es existiert keine andere abweichende Aktiengattung. Jede Aktie hat ein Stimmrecht.

Herr Dr. Shahab Manzouri hielt zum Stichtag des 31. Dezember 2020 unverändert zum Vorjahresstichtag 79,14 % der Aktien der Gesellschaft.

Gewinnrücklage

Die gesetzliche Rücklage beträgt unverändert zum 31. Dezember 2020 weiterhin EUR 68.000,00.

Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 5.900.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich sogenannter gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 5.900.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen: (1) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen, (2) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, (3) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln, (4) um den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung eines Wandlungs- oder Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde, (5) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie (6) zur Bedienung von Optionsrechten, welche das Recht auf Bezug von insgesamt maximal Stück 100.000 Aktien der Gesellschaft begründen, und die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Vertriebspartner der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Hauptversammlung vom 30. Juni 2020 hat die Verlängerung dieser Ermächtigung nicht gebilligt.

Bedingtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 4.720.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Die Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammengefasst auch „Schuldverschreibungen“ und in ihrer jeweiligen Stückelung jeweils auch „Teilschuldverschreibung“) können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der DF Deutsche Forfait AG ausgegeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Optionsrechte/Wandlungsrechte auf neue Aktien der DF Deutsche Forfait AG zu gewähren. Das Grundkapital der Gesellschaft ist zu diesem Zweck um bis zu EUR 4.720.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.720.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht worden (Bedingtes Kapital 2016/I).

Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 hat Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals zum Zwecke der Beteiligung der in § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG genannten Personen am Unternehmen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) auszugeben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausstattung und Ausgabe der Optionsrechte in einem Aktienoptionsplan festzulegen („Aktienoptionsplan 2016“). Sollen Optionsrechte an den Vorstand der Gesellschaft ausgegeben werden, obliegt die Entscheidung über die Ausgabe und die Festlegung der weiteren Einzelheiten allein dem Aufsichtsrat. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.180.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.180.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2016, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 im Zeitraum bis zum 6. Juli 2021 ausgegeben werden können, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 30. Juni 2020 hat die Verlängerung der von der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gebilligt:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 2025 bis zu 1.180.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauction am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d), e), und f) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d), oder e) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu nutzen, um Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen, welche die Gesellschaft bis zum 6. Juli 2021 aufgrund der Hauptversammlung 2016 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands ausgibt.

f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.

g) Von den Ermächtigungen in lit. c), d), e), und f) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. f) zur Anpassung der

Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

D) Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Für drei ehemalige Vorstandsmitglieder, Frau Attawar, ausgeschieden zum 31. Dezember 2015, Herr Franke, ausgeschieden zum 30. September 2013, und Herr Wippermann, ausgeschieden zum 24. Februar 2014, bestehen Altersversorgungszusagen, die als leistungsorientierte Versorgungspläne ausgestaltet sind. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herr Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Frau Attawar und Herr Wippermann haben demgegenüber ein Wahlrecht zwischen laufender Ruhegeldleistung und Kapitalzahlung. Die Verpflichtung des Unternehmens besteht darin, die zugesagten Leistungen an die Pensionsberechtigten zu erfüllen. Das Versorgungssystem ist extern durch vollständig leistungskongruente Rückdeckungsversicherungen finanziert. Die Höhe der Altersversorgungszusagen bestimmt sich nach dem beizulegenden Wert der Rückdeckungsversicherungsansprüche und sind bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln, obwohl die Ansprüche formal keine Wertpapiere sind. Aufgrund der Kongruenz ist der Erfüllungsbetrag nach HGB gleich dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen.

Nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, mit diesen Schulden zu verrechnen. Das Planvermögen der im Zusammenhang mit der Pensionsverpflichtung bestehenden Rückdeckungsversicherung wird mit der Pensionsrückstellung saldiert. In gleicher Weise wird mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen verfahren. Im Berichtsjahr wurden daher TEUR 19 aus der Aufzinsung des Planvermögens mit den Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen verrechnet. Die Anschaffungskosten des Planvermögens betragen zum Bilanzstichtag TEUR 625 (im Vorjahr TEUR 607).

in TEUR	Erfüllungsbetrag	Zeitwert
Pensionsrückstellung	625	625
Planvermögen	625	625

in TEUR	Pensionsrückstellung	Planvermögen
Zinsaufwand	19	
Zinsertrag		19

Den Mitarbeitern der DF AG wird ab dem Tag des Eintritts in das Unternehmen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt, die im Wege arbeitgeberfinanzierter Beitragszahlungen in eine Unterstützungskasse durchgeführt wird. Die Unterstützungskasse leistet nach Eintritt des

Versorgungsfalls direkt an die Mitarbeiter, so dass die Bildung einer Rückstellung für die Mitarbeiter hier nicht erforderlich ist.

Steuerrückstellungen

Die Stadt Köln hat mit Bescheid vom 5. November 2020 die Gewerbesteuer für das Jahr 2016 auf EUR 0 festgesetzt; die Gewerbesteuerrückstellung in Höhe von TEUR 350 wurde daher aufgelöst. Durch Anwendung des Gewinnabführungsvertrags hat die DF AG das von der DF GmbH im Berichtszeitraum erzielte Ergebnis in Höhe von TEUR 5.721 übernommen und als Ertrag ausgewiesen. Die sich nach Verlustverrechnung und nach Anwendung der Vorschriften zur sog. „Mindestbesteuerung“ ergebende Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag wurde mit der im Berichtsjahr abgeführten Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag saldiert und der verbleibende Betrag als Steuerforderung in Höhe von TEUR 335 bilanziert. Die Kapitalertragsteuer resultierte aus der im Vorjahr phasengleich vereinnahmten Ausschüttung der DF GmbH. Für die erwartete Gewerbesteuer des Veranlagungszeitraums 2020 wurde eine Rückstellung in Höhe von TEUR 189 dotiert.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind ausnahmslos kurzfristiger Natur und betreffen in erster Linie:

- Tantiemeverpflichtungen in Höhe von TEUR 613 (Vorjahr TEUR 167).
- Abschluss- und Prüfungskosten sowie steuerliche Deklarationspflichten mit TEUR 122 (Vorjahr TEUR 142).

Rückstellung für Insolvenzverbindlichkeiten

Die Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020 in Höhe von TEUR 1.001 (Vorjahr TEUR 1.421) betreffen Verpflichtungen gegenüber den Insolvenzgläubigern aus dem im Jahr 2016 abgeschlossenen Insolvenzverfahren und setzen sich im Wesentlichen aus Anleiheverbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zusammen. Die Rückstellungen beinhalten zudem Garantieverpflichtungen gegenüber der DF s.r.o. im Zusammenhang mit der Verwertung des Restrukturierungsportfolios sowie Rechtsverfolgungskosten, die die erwarteten Verwertungserlöse übersteigen. Die Reduzierung der Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten um TEUR 420 ist auf Anpassungen im Sinne der Erläuterungen unter Abschnitt II. sowie Ausschüttungen an die Treuhänderin in Folge der Verwertung zurückzuführen.

E) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferantenrechnungen des laufenden Geschäftsbetriebs.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen eine Verpflichtung gegenüber der Treuhänderin in Höhe von TEUR 132 (Vorjahr TEUR 114) sowie Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 121 (Vorjahr TEUR 56). Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von

einem Jahr und mehr als fünf Jahren bestehen weder bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen noch bei den sonstigen Verbindlichkeiten.

IV. Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

A) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse der DF AG resultieren im Geschäftsjahr 2020 aus Konzernumlagen in Höhe von TEUR 398 (Vorjahr TEUR 471) sowie aus Leistungen im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag in Höhe von TEUR 70 (Vorjahr TEUR 111). Die Konzernumlagen berücksichtigen im Wesentlichen Managementleistungen für die DF GmbH. Die Erträge aus dem Treuhandvertrag bestehen aus einer Festvergütung und Provisionen für die Verwertung der designierten Vermögensgegenstände.

B) Aufwendungen für bezogenen Leistungen

Im Geschäftsjahr betragen die Aufwendungen für bezogenen Leistungen TEUR 450 (Vorjahr TEUR 386) und betreffen ausschließlich Leistungen, die die DF AG von anderen Konzerngesellschaften bezogen hat, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

C) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen die Weiterbelastung von Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit der Verwertung der designierten Vermögensgegenstände an die Treuhänderin in Höhe von TEUR 198 (Vorjahr TEUR 300), die Auflösung von Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 270 (Vorjahr TEUR 105) und Erträge aus Kursgewinnen in Höhe von TEUR 373 (Vorjahr TEUR 705).

D) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Berichtszeitraum im Wesentlichen Kursverluste in Höhe von TEUR 437 (Vorjahr TEUR 655), Wertberichtigungen der designierten Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 70 (Vorjahr TEUR 430), Rechtsverfolgungskosten für die Beitreibung des designierten Vermögens in Höhe von TEUR 184 (Vorjahr TEUR 193) sowie Versicherungs-, Abschluss-, Prüfungs- und sonstige Rechtsberatungskosten von TEUR 351 (Vorjahr TEUR 601). Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind zudem Aufwendungen im Zusammenhang mit der Börsennotierung und der Durchführung der Hauptversammlung in Höhe von TEUR 196 (Vorjahr TEUR 142) erfasst.

E) Erträge auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrags

Der DF AG ist das von der DF GmbH im Geschäftsjahr 2020 erzielte Ergebnis entsprechend des abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags zuzurechnen und wird gemäß § 277 Abs. 3 S. 2 HGB in Höhe von EUR 5.720.949,67 als Ertrag ausgewiesen.

F) Zinsaufwendungen

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beruhen auf Negativzinsen für unterhaltene Guthaben bei Kreditinstituten.

G) Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis nach Steuern beträgt TEUR 3.837 (Vorjahr TEUR 625) und ist im Wesentlichen auf die Ergebnisübernahme der DF GmbH zurückzuführen.

V. Sonstige Angaben

Angabe zu § 264 Abs. 2 S. 3 HGB

Die gesetzlichen Vertreter der DF AG haben bei Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 die schriftliche Versicherung gemäß § 264 Abs. 2 S. 3 HGB am 27. April 2021 abgegeben.

Anzahl der Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren gem. § 285 Nr. 7 HGB durchschnittlich ein Mitarbeiter (Vorjahr ein Mitarbeiter) und die zwei Mitglieder des Vorstands bei der DF AG beschäftigt.

Gesellschaftsorgane

Vorstand

Dr. Behrooz Abdolvand, Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer DF Deutsche Forfait GmbH

Hans-Joachim von Wartenberg, Geschäftsführer DF Deutsche Forfait GmbH

Im Geschäftsjahr 2020 betragen die Vorstandsbezüge insgesamt TEUR 1.074 (Geschäftsjahr 2019 TEUR 786); variable Bezüge fielen im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 613 an (Vorjahr TEUR 167). Individualisierte Bezüge und die Grundzüge des Vergütungssystems sind gemäß §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a und 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB im Vergütungsbericht des Lageberichts erläutert.

Aufsichtsrat

Dr. Ludolf von Wartenberg (Vorsitzender)

- Selbständiger Unternehmensberater in Berlin
- Verwaltungsratsvorsitzender des Industrie-Pensions-Verein e.V., Berlin
- Kuratoriumsvorsitzender der Hanns Martin Schleyer-Stiftung, Berlin
- Kuratoriumsvorsitzender des Institut Finanzen und Steuern e.V., Berlin

Prof. Dr. Wulf-W. Lapins (stellvertretender Vorsitzender)

- Wissenschaftlicher Peer Review Gutachter, Senior Fellow Researcher und akademischer Mentor

Dr. Gerd-Rudolf Wehling (ab 21. April 2020)

- Richter i.R.

Ausgeschieden:

Bianca Engel (vom 5. Juli 2019 bis 16. April 2020)

- Partner Counsel und Standortleitung bei BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Erfurt

Die Vergütung der Aufsichtsratsstätigkeit für das Geschäftsjahr 2020 betrug TEUR 90 ohne Umsatzsteuer (Vorjahr TEUR 78).

Pensionsrückstellungen für frühere Organmitglieder

Für ehemalige Mitglieder des Vorstands wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 625 (Vorjahr TEUR 607) gebildet, denen leistungskongruente Rückdeckungen gegenüberstehen.

Verzeichnis des Anteilsbesitzes nach § 285 Nr. 11 HGB

Gesellschaft	Anteil am Eigenkapital	Grund-/Stammkapital	Ergebnis des Geschäftsjahres 2020	Ergebnis des Geschäftsjahres 2019
DF Deutsche Forfait s.r.o., Prag / Tschechische Republik	100%	EUR 11.748,58 CZK 300.000,00	EUR -110.464,80 CZK - 2.922.346,23	EUR -134.954,69 CZK -3.464.286,89
DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o., Prag / Tschechische Republik	100 %	EUR 60.701,00 CZK 1.550.000,00	EUR 26.866,61 CZK 710.756,28	EUR 894.436,04 CZK 22.960.173,13
Deutsche Kapital Ltd. i.L., Dubai / Vereinigte Arabische Emirate	100 %	EUR 2.105.394,81 USD 2.525.000,00		
DF Deutsche Forfait GmbH, Köln	100%	EUR 25.100,00	EUR 5.769.638,34	EUR 6.508.658,11

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind zum Bilanzstichtag unverändert gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 die DF Deutsche Forfait s.r.o, die DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. und die DF Deutsche Forfait GmbH berücksichtigt. Die Deutsche Kapital Limited i.L., Dubai, befindet sich weiterhin in Liquidation.

Angabe nach § 285 Nr. 17 HGB

Für die erbrachten Dienstleistungen der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2020, sind der DF AG Gesamthonorare in Höhe von TEUR 144 (Vorjahr TEUR 162) in Rechnung gestellt worden. Diese verteilen sich auf die einzelnen erbrachten Leistungen wie folgt:

Abschlussprüfungsleistungen	TEUR 144	(Vorjahr TEUR 162)
Sonstige	TEUR 0	(Vorjahr TEUR 0)

Die Honorare für Abschlussprüfungsleistungen umfassen die Honorare für die Konzernabschlussprüfung sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses der DF AG und für die prüferische Durchsicht unterjähriger Zwischenabschlüsse.

Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Folgende Mitteilungen nach dem WpHG über Beteiligungen, die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 fortbestehen, hat die DF AG erhalten:

- o Herr Dr. Shahab Manzouri, Großbritannien, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 12. Juli 2016 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Nördliche Münchner Str. 9c, 82031 Grünwald, Deutschland, am 06. Juli 2016 die Schwellen von 3%, 5%, 10%, 15% und 20%, 25%, 30%, 50% und 70% überschritten hat und an diesem Tag 79,14% (dies entspricht 9.408.170 Stimmrechten) betragen hat.
- o Herr Frank Hock, Pullach, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 28. Juni 2018 in einer Korrekturmitteilung mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Nördliche Münchner Str. 9c, 82031 Grünwald, Deutschland, am 25. Juni 2018 die Schwelle von 3 % unterschritten und an diesem Tag 2,97 % (dies entspricht 353.134 Stimmrechten) betragen hat. 2,97 % dieser Stimmrechte sind ihm über die Hock Capital Management GmbH zugeordnet worden, 0,00 % werden von ihm als Herrn Frank Hock gehalten.

Angabe nach § 285 Nr. 16 HGB

Vorstand und Aufsichtsrat haben die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zum Corporate Governance Kodex für das Berichtsjahr abgegeben. Die Erklärung ist den Aktionären im März 2021 auf der Homepage der Gesellschaft (www.dfag.de/investor-relations/corporate-governance) zugänglich gemacht worden.

Konzernverhältnisse nach § 285 Nr. 14 i. V. m. § 291 Abs. 2 Nr. 3 HGB

Die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, in ihrer Eigenschaft als deutsche Konzernleitung, stellt zum 31. Dezember 2020 für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen einen Konzernabschluss nach IFRS und einen Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht zusammengefasst wurde, auf. Dieser ist im elektronischen Bundesanzeiger offen zu legen.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von EUR 2.964.639,57 (Vorjahr EUR -6.801489,38) in voller Höhe auf neue Rechnungen vorzutragen.

Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Ende des Geschäftsjahres waren nicht zu verzeichnen.

Grünwald, 27. April 2021

Der Vorstand

Zusammengefasster Lage- und Konzernlagebericht der DF Deutsche Forfait AG für die Zeit vom 1. Januar 2020 – 31. Dezember 2020

1. Grundlagen des Konzerns
 - a. Geschäftsmodell des Konzerns
 - b. Ziele und Strategien
 - c. Steuerungssystem
2. Wirtschaftsbericht
 - a. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
 - b. Geschäftsverlauf
 - i. Ertragslage
 - ii. Finanzlage
 - iii. Vermögenslage
 - iv. Auswirkungen der Pandemie
 - c. Finanzielle Leistungsindikatoren
 - d. Vergütungsbericht
 - e. DF-Aktie und -Anleihe
3. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a HGB und § 315a HGB
4. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB

5. Chancen- und Risikobericht

- a. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess
- b. Risikomanagementsystem bezogen auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- c. Chancen
- d. Risiken
 - i. Ertragsrisiken
 - ii. Länder- und Adressrisiko
 - iii. Risiken aus Verstößen gegen Compliance, Geldwäsche- und/oder Sanktionsbestimmungen
 - iv. Operative Risiken
 - v. Dokumentäres Risiko
 - vi. Refinanzierungsrisiko
 - vii. Zusammenfassende Risikobeurteilung

6. Prognosebericht

7. Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG

- i. Ertragslage
- ii. Vermögenslage
- iii. Finanzlage
- iv. Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)

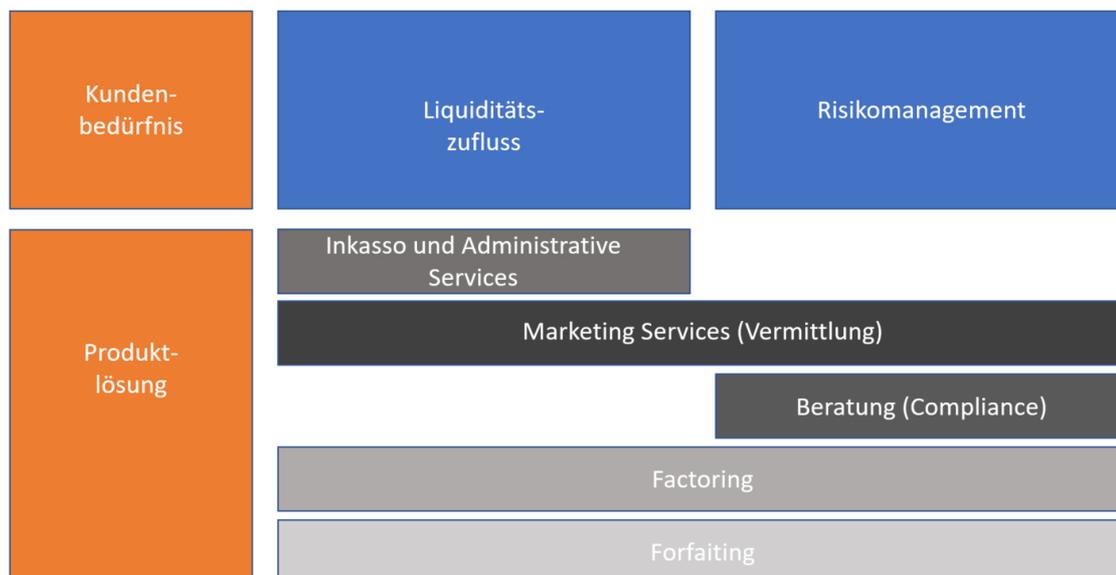
1. Grundlagen des Konzerns

a. Geschäftsmodell des Konzerns

Die DF-Gruppe ist ein Spezialist für Außenhandelsfinanzierungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen. Zu ihren Kunden zählen Exporteure, Importeure und andere Finanzunternehmen. Die DF-Gruppe hat sich mit ihren Angeboten aktuell auf die Länder des Nahen und Mittleren Ostens sowie insbesondere den Iran spezialisiert. Im Hinblick auf den Handel mit dem Iran konzentriert sie sich seit dem Sommer 2018 aus geschäftspolitischen Gründen ausschließlich auf humanitäre Güter.

Das Produktportfolio der DF-Gruppe ist auf den geographischen Fokus und die spezifischen Kundenbedürfnisse abgestimmt. Sie bietet neben dem Inkasso von Außenhandelsforderungen und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, welche für die Region Naher und Mittlerer Osten über ihre tschechische Tochter DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. ausgeführt wird, den Marketingservice an. Hierbei vermittelt sie nach eigener Compliance-Prüfung Geschäfte aus den Bereichen Nahrungsmittel, Pharma und Healthcare an ihre strategischen Partner, die diese dann abwickeln. Die DF Deutsche Forfait s.r.o. deckt das übrige geographische Spektrum mit Schwerpunkt auf Emerging Markets ab. Die DF-Gruppe akquiriert ihre Geschäfte durch den eigenen Vertrieb oder über Vermittler bzw. strategische Partner in der Regel im Land des Importeurs. Daneben offeriert die DF-Gruppe Beratungsleistungen im Bereich Compliance, bei denen sie ihr länderspezifisches Know-how, ihr Netzwerk sowie ihre Compliance-Kompetenz vermarktet. Darüber hinaus sind Forfaitierung und Ankaufszusagen Teil des Produktportfolios, haben jedoch aktuell ebenfalls eine geringe Bedeutung. Die Vorbereitungen für die Erweiterung des Produktportfolios um das Factoring-Geschäft wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen, so dass der neue Geschäftszweig, der durch die DF Deutsche Forfait s.r.o. betrieben wird, seit Ende des Jahres 2020 zu den Erlösen der Gesellschaft beigetragen hat.

Die Struktur der Produktlösungen, die im Berichtsjahr von der DF-Gruppe angeboten wurden, ist in der folgenden Grafik dargestellt.

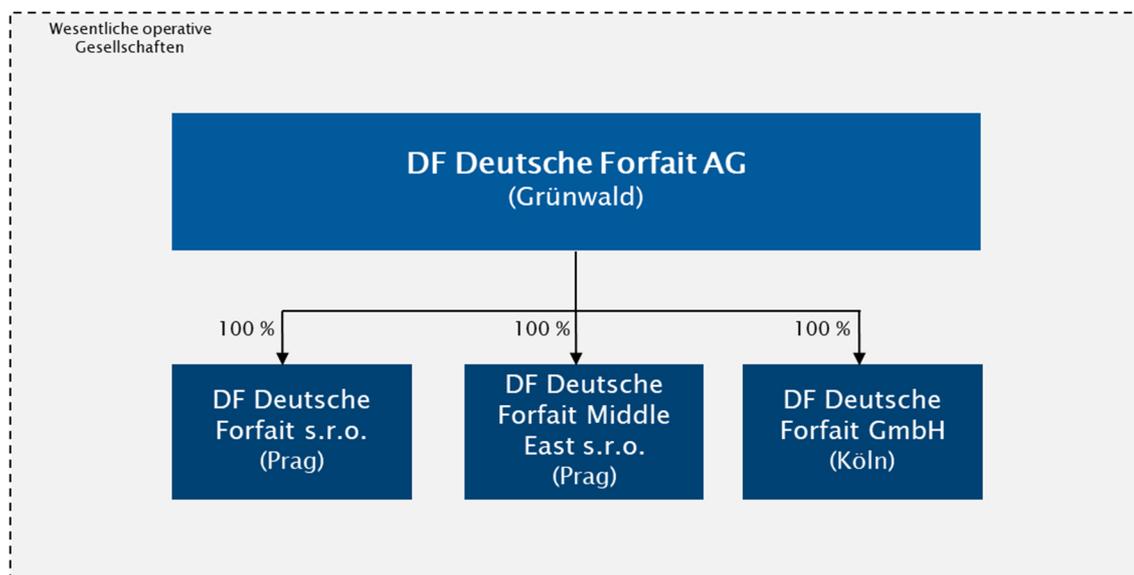


Zur weiteren Diversifizierung wird die DF-Gruppe künftig ihr Produktportfolio unter anderem durch das Geschäftsfeld Project Finance Activities erweitern. Hierbei soll die DF-Gruppe (1) Projektfinanzierungen strukturieren und koordinieren, (2) die Platzierung von Projektfinanzierungsanleihen erleichtern, (3) in Projektfinanzierungsanleihen investieren und (4) Projekte überwachen. Darüber hinaus soll damit ihre Geschäftstätigkeit auch geographisch breiter gestreut werden. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Reisebeschränkungen verzögert sich die Etablierung des Geschäftsfeldes Project Finance Activities und bisher konnten keine Geschäftsanbahnungen in diesem Zusammenhang erfolgen.

Das Geschäftsmodell der DF-Gruppe unterliegt rechtlichen, politischen sowie wirtschaftlichen Einflussfaktoren, vor allem im Hinblick auf Sanktionierungen und Handelsbeschränkungen. Insbesondere die Einhaltung von Restriktionen wird durch das unternehmensinterne und erfahrene Compliance-Team intensiv überwacht.

Struktur der DF-Gruppe

Die in Grünwald bei München ansässige DF Deutsche Forfait AG („DF AG“ oder „Gesellschaft“) ist die Holding- und Konzernobergesellschaft der DF-Gruppe. Die DF AG hat drei operative Tochtergesellschaften. Hierbei handelt es sich um die DF Deutsche Forfait GmbH in Köln („DF GmbH“), die DF Deutsche Forfait s.r.o. („DF s.r.o.“) sowie die DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. („DF ME s.r.o.“) in Prag, Tschechische Republik. Die Deutsche Kapital Limited in Dubai („DKL“) befindet sich in Liquidation.



Die DF GmbH konzentriert sich mit ihrem Produktangebot, das vor allem aus Marketingservice und Inkasso von Außenhandelsforderungen sowie Beratungsleistungen besteht, auf die Region Naher und Mittlerer Osten. Daneben erbringt sie Serviceleistungen für die anderen Gesellschaften der DF-Gruppe. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche Rechnungswesen, Vertragsabwicklung, Compliance, Vertrieb und Risikomanagement.

Bei den Tochtergesellschaften in Prag sind die Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung, das Factoring-Geschäft und die Abwicklung einzelner Geschäfte, wie z.B. die Vergabe von Darlehen, der An- und Verkauf von Solawechseln oder Inkassotätigkeiten angesiedelt. Die DF ME s.r.o. konzentriert sich auf Transaktionen im Nahen und Mittleren Osten mit Schwerpunkt auf den Iran, die DF s.r.o. deckt das übrige geographische Spektrum mit Schwerpunkt auf Emerging Markets sowie das neu eingeführte Factoring-Geschäft ab. Alle Tochtergesellschaften sind rechtlich selbständige Einheiten.

Mitarbeiter: Mitarbeiterkapazitäten leicht gestiegen

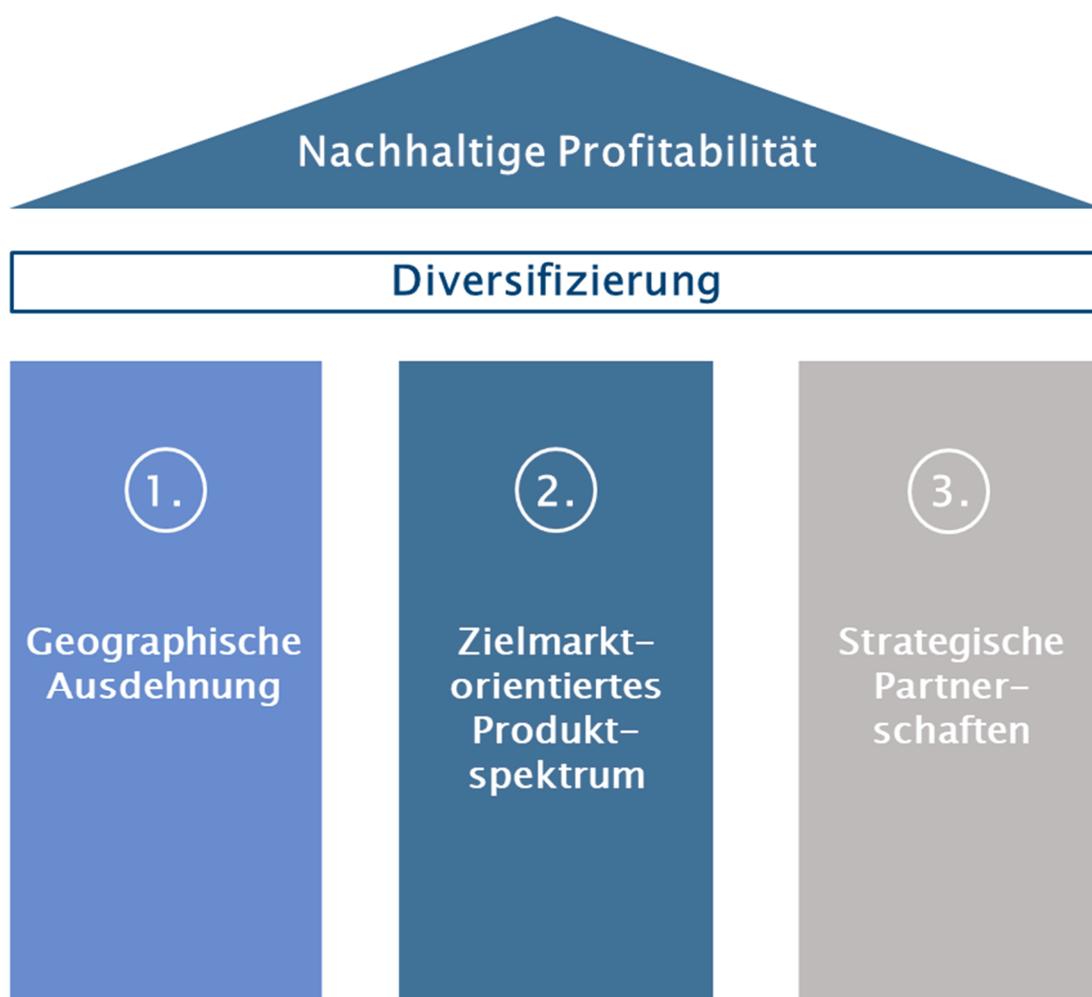
Die DF-Gruppe beschäftigte im Geschäftsjahr 2020 einschließlich Vorstand durchschnittlich 28 Mitarbeiter (Vorjahr 27 Mitarbeiter).

b. Ziele und Strategien

Strategische Unternehmensziele

Nachdem im Geschäftsjahr 2019 die Rückkehr in die Gewinnzone gelungen ist und im Berichtszeitraum fortgesetzt werden konnte, soll eine nachhaltige Profitabilität der DF-Gruppe erreicht und die festgelegte Strategie weiterverfolgt werden. Hierdurch möchte die DF-Gruppe ein attraktiver Partner für Eigen- und Fremdkapitalgeber sein. Die Beständigkeit der Profitabilität soll durch die erfolgreiche Vermarktung des Know-hows und Netzwerks der DF-Gruppe im Bereich Außenhandelsfinanzierungen und damit zusammenhängenden Serviceleistungen insbesondere in der geographischen Zielregion des Nahen und Mittleren Ostens sowie Osteuropas erzielt werden.

Die Strategie der DF-Gruppe stützt sich auf drei Säulen:



Die Bereiche Nahrungsmittel sowie Medizin- und Pharmaprodukte stehen im Vordergrund der Aktivitäten. In diesen humanitären Bereichen gibt es weiterhin eine hohe Nachfrage nach den Serviceleistungen der DF-Gruppe. Um die Abhängigkeit von einem Markt zu verringern, plant die DF-Gruppe, die generierten Mittel für die geographische Diversifizierung sowie die Erweiterung des Produktportfolios einzusetzen. Künftig sollen auch die GUS-Staaten bedient werden. Somit kann bei einem Eintritt in einen neuen Markt zum Teil auf das bereits vorhandene Know-how und Netzwerk zurückgegriffen und dadurch die Erfolgsmöglichkeiten verbessert werden. Mit der Fokussierung auf ausgewählte Regionen will die DF-Gruppe Skaleneffekte erzielen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die notwendige länderspezifische Expertise bei immer komplexeren Compliance-Vorschriften.

Das Produktportfolio richtet sich weiterhin nach den Kunden- und Marktbedürfnissen. Die bereits etablierten Administrative und Inkasso Services sowie die Marketing Services bieten gewünschte Lösungen in der Außenhandelsfinanzierung. Mit dem geplanten Einstieg in das Geschäftsfeld Project Finance Activities soll das Produktportfolio der DF-Gruppe um ein weiteres Angebot diversifiziert werden. Mittelfristig ist auch wieder die Aufnahme des Forfaitierungsgeschäfts geplant. Aktuell sind jedoch die erzielbaren Margen in der Regel nicht auskömmlich. Darüber hinaus konnten die Vorbereitungen für das Factoring-Geschäft zum Ende des Jahres 2020 abgeschlossen und mit den ersten Transaktionen begonnen werden. Somit ist das Produktportfolio der DF-Gruppe, insbesondere in Osteuropa, erweitert worden. Schließlich hat die DF-Gruppe in den letzten Jahren viele Ressourcen in den Auf- und Ausbau eines Compliance-Systems investiert. Das im Bereich Compliance erworbene Know-how vermarktet die DF-Gruppe über das Angebot von Beratungsleistungen.

Die dritte Säule der Strategie der DF-Gruppe bildet die Etablierung strategischer Partnerschaften. Insbesondere im Hinblick auf die Marktbearbeitung und Geschäftsabwicklung im Iran-Geschäft profitiert die DF-Gruppe von der Zusammenarbeit mit der Saman Bank und ihrem lokalen Netzwerk und Know-how. Auch mit weiteren Bankpartnern strebt die DF-Gruppe eine langfristige Partnerschaft an, bei der sich die jeweiligen Stärken optimal ergänzen. Vor allem im Hinblick auf die Geschwindigkeit der Abwicklung von Geschäften sind eingespielte Prozesse ein großer Vorteil.

Die zur Finanzierung der mittelfristig angestrebten Wiederbelebung des Forfaitierungsgeschäfts initiierte Zertifikatestruktur wird von der DF-Gruppe künftig nicht weiterverfolgt.

c. Steuerungssystem

Die DF-Gruppe steuert ihr Geschäft über das akquirierte Geschäftsvolumen. Dies ist definiert als Summe der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Geschäfte der Bereiche Inkasso, Administrative- und Marketing-Service sowie der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Factoring- und Forfaitierungsgeschäfte sowie Ankaufszusagen. Neben dem Geschäftsvolumen ist das hieraus resultierende Rohergebnis für die DF-Gruppe eine wichtige Steuerungsgröße. Das Rohergebnis ergibt sich u. a. aus dem Geschäftsvolumen und der durchschnittlichen Marge, die sich durch die Provisionserträge aus den genannten Geschäftsarten und den diesen zuzuordnenden Aufwendungen sowie gegebenenfalls dem laufenden Zinsertrag definiert. Schließlich stellt die DF-Gruppe in der internen Berichterstattung auf das Ergebnis vor Steuern ab. Die zuvor genannten Steuerungsgrößen werden in einem monatlichen, standardisierten Reporting überwacht, das an den Aufsichtsrat übermittelt wird. Darüber hinaus erfolgt eine wöchentliche Berichterstattung über die abgeschlossenen Geschäfte sowie den erzielten Ertrag an den Vorstand.

In der externen Berichterstattung stellt die DF-Gruppe des Weiteren auf das Eigenkapital sowie das Konzernergebnis ab.

2. Wirtschaftsbericht

a. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die weltwirtschaftliche Lage wurde im Jahr 2020 maßgeblich durch die anhaltende Corona-Pandemie geprägt. Empfindliche Beschränkungen im geschäftlichen sowie privaten Bereich sowie die Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Pandemie führten zu massiven Einbrüchen der Weltwirtschaft. Der Internationale Währungsfonds (IWF) geht in seinen jüngsten Schätzungen von Januar 2021 für das Gesamtjahr 2020 zwar von einer Verringerung der globalen Wirtschaftsleistung von -3,5 % aus, jedoch ist der aktuelle Gesamtausblick etwas optimistischer als noch im Herbst 2020. Die Wirtschaftsleistung der Industrieländer ist laut IWF im Berichtszeitraum um -4,9 % gesunken, wobei in den USA ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um -3,4 % prognostiziert wird. Der Euro-Raum verzeichnet eine rückläufige Entwicklung von insgesamt -7,2 %. Maßgebliche Treiber waren hier Frankreich (-9,0 %), Italien (-9,2 %) sowie Spanien (-11,1 %). Die deutsche Wirtschaftskraft sank um -5,4 %, noch im Oktober erwartete der IWF einen noch stärkeren Rückgang von -6,1 %. Die für die DF-Gruppe bedeutende Region Osteuropa entwickelte sich im Berichtszeitraum ebenfalls rezessiv; das tschechische Bruttoinlandsprodukt verringerte sich um -6,5 %.

Entsprechend der rückläufigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung fiel laut IWF das weltweite Handelsvolumen im Jahr 2020 um -9,6 %. Noch im Vorjahr verzeichnete der Welthandel ein moderates Wachstum von 1,0 %.

Auch die Entwicklung in den Schwellenländern wird vom IWF als rückläufig eingestuft. Im Mittleren Osten inklusive Zentralasien lag die Prognose der Wirtschaftsleistung im Berichtszeitraum bei -2,4 %. Der für die DF-Gruppe wichtige Zielmarkt Iran war im vergangenen Jahr ebenfalls stark von den Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie neuer Sanktionen durch die US-Regierung betroffen und verzeichnete einen geschätzten Rückgang um -5,0 % im Vergleich zum Vorjahr.

Die DF-Gruppe ist als Dienstleister im Bereich der Außenhandelsfinanzierung unmittelbar von den globalen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Durch geltende Reisebeschränkungen sowie eine allgemein zurückhaltende Investitionsbereitschaft hat sich die Umsetzung der regionalen Diversifizierungsstrategie im Berichtszeitraum verzögert. Insbesondere im Geschäftsfeld Project Finance Activities konnten im Zuge der Corona-Beschränkungen lediglich vorbereitende Maßnahmen getroffen werden.

In den für die DF-Gruppe wesentlichen Bereichen Nahrungsmittel, Pharma und Healthcare sowie medizinische Produkte war das Geschäftsvolumen in der Region im Berichtszeitraum im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 auch aufgrund der Corona-Pandemie auf einem geringeren Niveau.

b. Geschäftsverlauf

i. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2020 hat die DF-Gruppe ein positives Konzernergebnis von EUR 6,8 Mio. (Vj. EUR 3,2 Mio.) erwirtschaftet.

Der Anstieg des Ergebnisses basiert auf einem Einmal-Effekt, resultierend aus der Aktivierung latenter Steueransprüche für den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste in Höhe von EUR 3,3 Mio. Das Geschäftsvolumen ging im Jahr 2020 auf EUR 135,5 Mio. (Vj. EUR 187,2 Mio.) zurück. Der Rückgang des Geschäftsvolumens im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die gleich gebliebene Nachfrage nach humanitären Gütern im Zielland Iran unter anderem wegen eingeschränkter Mittel auf der Importseite sowie aufgrund von Verschärfungen der US-Sanktionierung nicht vollumfänglich erfüllt werden konnte. Insbesondere der Bereich Marketing Services, dessen Provisionserträge bereits im Vorjahr wesentliche Umsatztreiber waren, generierte Erträge aus einem Volumen von EUR 100,0 Mio. (Vj. EUR 160,8 Mio.). Das Rohergebnis betrug EUR 8,4 Mio. nach EUR 11,1 Mio. im Vorjahr. Dies ist vor allem auf die gesunkenen Provisionserträge

in Höhe von EUR 8,2 Mio. (Vj. EUR 12,0 Mio.) zurückzuführen. Diese beinhalteten im Wesentlichen Erträge aus Beratungs- und Serviceleistungen im Bereich des Zahlungsverkehrs, die sich aus Marketingerlösen (TEUR 7.642), Erträgen aus der Compliance-Beratung (TEUR 106) sowie Erträgen aus Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Kunden in der Region Naher Osten (TEUR 363) zusammensetzen. Darüber hinaus trugen die Erträge aus Inkassotätigkeit (TEUR 51) sowie erstmalig das Factoring-Geschäft (TEUR 4) zu den Provisionserträgen im Berichtszeitraum bei.

Die Zinserträge aus Serviceleistungen in Höhe von EUR 0,5 Mio. resultieren aus der kurzfristigen Finanzierung von Liefergeschäften des Außenhandelsverkehrs.

Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr von EUR 0,9 Mio. auf EUR 0,4 Mio. verringert. In diesen sind unter anderem Erträge aus Weiterbelastungen an die Treuhänderin, insbesondere Rechtsverfolgungskosten, in Höhe von EUR 0,3 Mio. enthalten.

Die Verwaltungskosten, bestehend aus Personalaufwand, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen, betragen im Geschäftsjahr 2020 insgesamt EUR 5,1 Mio. (Vj. EUR 6,1 Mio.). Der Personalaufwand in Höhe von EUR 2,6 Mio. veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich. Ebenso blieben die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen mit EUR 0,2 Mio. nahezu unverändert. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 2,3 Mio. und haben sich damit, insbesondere infolge niedrigerer Beratungskosten und Mitarbeiterabfindungen, um EUR 1,0 Mio. gegenüber dem Vorjahr verringert.

Das Finanzergebnis, das sich im Berichtszeitraum lediglich aus den Zinsaufwendungen ergibt, belief sich im Geschäftsjahr 2020 auf TEUR -91 (Vj. TEUR -98) und beinhaltete im Wesentlichen Negativzinsen für unterhaltene Bankguthaben.

Insgesamt hat das Konzernergebnis vor dem Hintergrund des erzielten Einmal-Effekts die Erwartungen der Gesellschaft übertroffen. Das Konzernergebnis vor Steuern entspricht den Erwartungen der Gesellschaft zu Beginn des Geschäftsjahres 2020.

ii. Finanzlage

Der operative Cash Flow der DF-Gruppe betrug im Geschäftsjahr 2020 EUR 2,8 Mio. (Vj. EUR 6,6 Mio.). Die wesentliche Ursache für den Rückgang ist das im Vergleich zum Vorjahr geringere Ergebnis vor Ertragsteuern, insbesondere aufgrund niedrigerer Provisionserträge. Des Weiteren ergibt sich die Verringerung des operativen Cash Flows unter anderem aus der Zunahme sonstiger Vermögenswerte

von EUR -0,8 Mio. (Vj. Abnahme von EUR 1,8 Mio.) sowie der Veränderung übriger Schulden um EUR -0,3 Mio. EUR (Vj. EUR 1,5 Mio). Der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf EUR -0,2 Mio. (Vj. EUR -0,3 Mio.). Der Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2020 EUR -0,1 Mio. (Vj. EUR 14,9 Mio.) und beinhaltet im Wesentlichen Tilgungsleistungen aus Leasingverbindlichkeiten. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf das im Vorjahr, durch den Mehrheitsgesellschafter gewährte Darlehen in Höhe von EUR 15,0 Mio. zurückzuführen. Die DF-Gruppe ist im abgelaufenen Geschäftsjahr zielkonform allen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen. Der Anstieg des Eigenkapitals der DF-Gruppe zum 31. Dezember 2020 auf EUR 15,4 Mio. (Vj. EUR 8,6 Mio.) ist auf das im Berichtsjahr erzielte Konzernergebnis zurückzuführen. Die Eigenkapitalquote betrug 46,3 % (Vj. 31,1 %). Die Verbindlichkeiten Gläubiger verringerten sich zum Bilanzstichtag auf EUR 0,2 Mio. (Vj. EUR 1,0 Mio.). Dies ist im Wesentlichen auf die Auskehrungen an die Treuhänderin sowie Fair Value-Anpassungen zurückzuführen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 verfügte die DF-Gruppe neben dem Darlehen des Mehrheitsgesellschafters der DF AG über keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder Kreditlinien bei Banken oder weiteren Personen.

iii. Vermögenslage

Die Summe aller Vermögenswerte der DF-Gruppe betrug zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 insgesamt EUR 33,2 Mio. (Vj. EUR 27,6 Mio.). Der Anstieg der Bilanzsumme ist vor allem auf die Aktivierung latenter Steuern in Höhe von EUR 3,3 Mio. zurückzuführen. Darüber hinaus hat die Erhöhung der Zahlungsmittel auf EUR 27,1 Mio. (Vj. EUR 24,7 Mio.) sowie der Zuwachs anderer Vermögenswerte auf EUR 1,0 Mio. (Vj. EUR 0,7 Mio.) die Bilanzsumme beeinflusst. Gegenläufig entwickelten sich die Vermögenswerte Gläubiger, die von EUR 1,0 Mio. im Vorjahr auf EUR 0,2 Mio. zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 zurückgingen.

iv. Auswirkungen der Pandemie

Die für die DF-Gruppe wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren Geschäftsvolumen, Rohergebnis sowie das Konzernergebnis vor Steuern haben im Geschäftsjahr 2020 vor dem Hintergrund der aufgekommenen Corona-Pandemie und der Zurückhaltung der Marktteilnehmer deutliche, aber nicht unerwartete, Rückgänge zu verzeichnen. Jedoch hat sich insbesondere der ertragsstarke Marketing Service als stabiles Element der vom Konzern angebotenen Leistungen erwiesen. Allerdings verzögerten sich aufgrund der Corona-bedingten Reisebeschränkungen zu einem

gewissen Ausmaß die Erschließung neuer Märkte, die Etablierung weiterer Produkte, und somit der geplante Ausbau der Diversifikation. Ebenso wurde der Einstieg in das Geschäftsfeld Project Finance Activities durch die Auswirkungen der Pandemie aufgehalten.

c. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die finanziellen Leistungsindikatoren der DF-Gruppe sind:

- Geschäftsvolumen
- Rohergebnis
- Konzernergebnis

Als Geschäftsvolumen wird der Nominalwert der in einer Periode abgeschlossenen Geschäfte wie in Kapitel 1. c. beschrieben, bezeichnet. Nach Umsetzung der im Kapitel 1. b. Ziele und Strategien beschriebenen Maßnahmen soll mittelfristig wieder ein Geschäftsvolumen in Höhe von EUR 200 Mio. p.a. erreicht werden.

Ein weiterer finanzieller Leistungsindikator ist das bereits in Kapitel 1. c. beschriebene Rohergebnis. Zur Erreichung der Gewinnschwelle sind Erträge (Rohergebnis und sonstiges betriebliches Ergebnis) von über EUR 4,5 Mio. notwendig.

Ein weiterer wichtiger finanzieller Leistungsindikator ist das Konzernergebnis vor Steuern, das mit EUR 3,6 Mio. zielentsprechend positiv ist und im Rahmen der Erwartungen lag. Das Ziel, auch eines positiven Konzernergebnisses nach Steuern zu erzielen, hat im Geschäftsjahr 2020 mit EUR 6,8 Mio. aufgrund der Aktivierung latenter Steuern die Erwartungen übertroffen.

d. Vergütungsbericht

Vergütung des Vorstands

Grundzüge des Vergütungssystems

Die Vergütung des Vorstands besteht aus einer Festvergütung zuzüglich üblicher Nebenleistungen, einer einjährigen variablen Vergütung (Erfolgstantieme) sowie einer Altersvorsorge.

Die Festvergütung besteht aus einem Jahresgehalt, das in zwölf gleichen monatlichen Beträgen gezahlt wird. Außerdem erhalten die Mitglieder des Vorstands bestimmte Nebenleistungen, die unter den Tabellen zur individuellen Vergütung aufgeführt sind.

Über das Festgehalt hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder eine Erfolgstantieme, die 4,5 % des Jahresergebnisses nach Steuern beträgt, wenn ein Konzernergebnis von mind. EUR 500.000,00 erreicht wird. Die erfolgsabhängige Vergütung ist auf 150 % des zum Ende des Geschäftsjahres maßgeblichen Festgehaltes begrenzt.

Individuelle Vergütung

In den nachstehenden Tabellen sind die jedem einzelnen Mitglied des Vorstands gewährten Zuwendungen, Zuflüsse und der Versorgungsaufwand individuell dargestellt:

Gewährte Zuwendungen	Dr. Behrooz Abdolvand					
	Vorstand					
	seit 11/2017					
	2019	2019 (Min)	2019 (Max)	2020	2020 (Min)	2020 (Max)
Festvergütung	213.333,32	213.333,32	213.333,32	221.666,64	221.666,64	221.666,64
Nebenleistung	5.819,11	5.819,11	5.819,11	6.050,14	6.050,14	6.050,14
Summe	219.152,43	219.152,43	219.152,43	227.716,78	227.716,78	227.716,78
Einjährige variable Vergütung	153.721,00	0,00	270.000,00	306.250,00	0,00	345.000,00
Mehrjährige variable Vergütung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	372.873,43	219.152,43	489.152,43	533.966,78	227.716,78	572.716,78
Versorgungsaufwand	20.154,24	20.154,24	20.154,24	20.154,24	20.154,24	20.154,24
Gesamtvergütung	393.027,67	239.306,67	509.306,67	554.121,02	247.871,02	592.871,02

Gewährte Zuwendungen	Hans-Joachim von Wartenberg					
	Vorstand					
	seit 12/2019					
	2019	2019 (Min)	2019 (Max)	2020	2020 (Min)	2020 (Max)
Festvergütung	15.416,67	15.416,67	15.416,67	186.666,70	186.666,70	186.666,70
Nebenleistung	353,93	353,93	353,93	5.604,39	5.604,39	5.604,39
Summe	15.770,60	15.770,60	15.770,60	192.271,09	192.271,09	192.271,09
Einjährige variable Vergütung	12.810,00	0,00	36.645,64	306.250,00	0,00	307.500,00
Mehrjährige variable Vergütung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	28.580,60	15.770,60	52.416,24	498.521,09	192.271,09	499.771,09
Versorgungsaufwand	179,52	179,52	179,52	21.654,24	21.654,24	21.654,24
Gesamtvergütung	28.760,12	15.950,12	52.595,76	520.175,33	213.925,33	521.425,33

Gewährte Zuwendungen	Christoph Charpentier					
	Vorstand					
	seit 10/2016 bis 11/2019					
	2019	2019 (Min)	2019 (Max)	2020	2020 (Min)	2020 (Max)
Festvergütung	165.000,00	165.000,00	165.000,00	-	-	-
Nebenleistung	5.177,74	5.177,74	5.177,74	-	-	-
Summe	170.177,74	170.177,74	170.177,74	-	-	-
Einjährige variable Vergütung*	190.000,00	0,00	270.000,00	-	-	-
Mehrjährige variable Vergütung	0,00	0,00	0,00	-	-	-
Summe	360.177,74	170.177,74	440.177,74	-	-	-
Versorgungsaufwand	18.474,72	18.474,72	18.474,72	-	-	-
Gesamtvergütung	378.652,46	188.652,46	458.652,46	-	-	-

* Abfindung

Gewährte Zuwendungen	Gabriele Krämer					
	Vorstand					
	seit 10/2016 bis 11/ 2019					
	2019	2019 (Min)	2019 (Max)	2020	2020 (Min)	2020 (Max)
Festvergütung	165.000,00	165.000,00	165.000,00	-	-	-
Nebenleistung	4.747,68	4.747,68	4.747,68	-	-	-
Summe	169.747,68	169.747,68	169.747,68	-	-	-
Einjährige variable Vergütung*	230.000,00	0,00	270.000,00	-	-	-
Mehrjährige variable Vergütung	0,00	0,00	0,00	-	-	-
Summe	399.747,68	169.747,68	439.747,68	-	-	-
Versorgungsaufwand	18.474,72	18.474,72	18.474,72	-	-	-
Gesamtvergütung	418.222,40	188.222,40	458.222,40	-	-	-

* Abfindung

Nebenleistungen: Jobticket, Parkplatz, Unfallversicherung, VWL, Zuschuss zur Krankenversicherung

Für drei ehemalige Vorstandsmitglieder (Frau Attawar, ausgeschieden zum 31. Dezember 2015, Herrn Franke, ausgeschieden zum 30. September 2013, und Herrn Wippermann, ausgeschieden zum 24. Februar 2014) bestehen Altersversorgungszusagen, die als leistungsorientierte Versorgungspläne ausgestaltet sind. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herrn Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Frau Attawar und Herr Wippermann haben demgegenüber ein Wahlrecht zwischen laufender Ruhegeldleistung und einer Kapitalzahlung. Seit November 2012 wurden aufgrund des vertraglich vorgesehenen Ablaufs der Beitragszeiten keine Prämien mehr geleistet.

Nach diesen Pensionszusagen erhalten die genannten Vorstandsmitglieder von der DF AG eine garantierte Alterspension in Höhe der nachfolgenden Beträge:

- Marina Attawar: Ruhegeldleistung in Höhe von EUR 11.022,60 jährlich oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 202.518,00
- Ulrich Wippermann: Ruhegeldleistung in Höhe von EUR 20.964,48 jährlich oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 338.278,00
- Jochen Franke: einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 147.244,00

Darüber hinaus erhält Frau Marina Attawar folgende Leistungen aus einer rückgedeckten Unterstützungskasse:

- Versicherte Jahresrente in Höhe von EUR 15.247,40 oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 273.572,00

Die DF AG hat Vorstandsmitgliedern weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Die Vorstandsmitglieder waren nicht an Geschäften außerhalb der Geschäftstätigkeit der DF-Gruppe oder an anderen, der Form oder der Sache nach ungewöhnlichen Geschäften der DF-Gruppe während des laufenden und des vorhergehenden Geschäftsjahres oder an derartigen ungewöhnlichen Geschäften in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren beteiligt, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind.

Die Mitglieder des Vorstands erhielten keine aktienbasierte Vergütung.

Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der DF AG geregelt.

Vor der Änderung des § 12 der Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Juni 2020 erhielt jedes Mitglied des Aufsichtsrats neben dem Ersatz der ihm bei der

Ausübung seiner Amtstätigkeit erwachsenden Auslagen eine Festvergütung von jährlich EUR 13.000,00. Der Vorsitzende und der Stellvertreter erhielten das Zweifache dieses Betrags. Daneben erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß der Satzung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00 für jede Teilnahme an einer Aufsichtsrats-sitzung.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Juni 2020 wurde die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erhöht und § 12 der Satzung geändert. Seit dem 1. Juli 2020 gilt nunmehr eine jährliche Festvergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden in Höhe von EUR 46.000,00, für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden in Höhe von EUR 31.000,00 sowie für jedes weitere Mitglied in Höhe von EUR 21.000,00. Darüber hinaus wurde ein Sitzungsgeld von jeweils EUR 1.000,00 für jedes Aufsichtsratsmitglied für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen von der Hauptversammlung beschlossen. Diese Vergütungsregelungen gelten seit Beendigung der Hauptversammlung bzw. seit Wirksamwerden der Satzungsänderung durch Eintragung in das Handelsregister am 30. Juli 2020.

Im Geschäftsjahr 2020 betrug die Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der DF AG insgesamt EUR 90.262,04. Die individuelle Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 ist in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen (Beträge in EUR):

Name	Festvergütung	Sitzungsgeld	USt 19 %	Gesamtbetrag
Dr. Ludolf-Georg von Wartenberg	36.054,60	2.500,00	0,00	38.554,60
Prof. Dr. Wulf-W. Lapins	25.920,54	2.500,00	0,00	28.420,54
Dr. Gerd-Rudolf Wehling	17.021,84	2.000,00	0,00	19.021,84
Bianca Engel	3.765,06	500,00	0,00	4.265,06
<u>Gesamt</u>	82.762,04	7.500,00	0,00	<u>90.262,04</u>

Es gibt keine Dienstleistungsverträge zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der DF AG, welche Vergünstigungen bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses vorsehen.

Die DF AG hat den Aufsichtsratsmitgliedern weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen.

e. DF-Aktie und -Anleihe

Entwicklung der DF-Aktie im Geschäftsjahr 2020

Die Aktie der DF Deutsche Forfait AG entwickelte sich im Berichtszeitraum rückläufig. Im ersten Quartal wies das Wertpapier zunächst einen deutlichen Kursrückgang auf, was auf die allgemeine Unsicherheit an den Kapitalmärkten aufgrund der beginnenden Corona-Pandemie zurückzuführen war. Im März erreichte sie ihr Jahrestief von EUR 0,60 und nach der Veröffentlichung der Geschäftszahlen 2019 im Mai ihr Jahreshoch bei EUR 1,76. Die DF-Aktie schloss das Gesamtjahr 2020 mit einem Kursverlust von 27 % bei EUR 1,18 ab.

Die Vergleichsindizes SDAX sowie der DAXsector Financial Services, der Branchenindex für Finanzwerte, entwickelten sich trotz des rückläufigen Wirtschaftswachstums positiv. Der SDAX legte im Berichtszeitraum um 53 % zu während der DAXsector Financial Services einen Kursanstieg von 9 % verzeichnete.

Die stichtagsbezogene Marktkapitalisierung der DF Deutsche Forfait AG am 31. Dezember 2020 betrug EUR 14,0 Mio. (Vorjahr: EUR 19,4 Mio.). Im Verlauf des Berichtszeitraums wurden insgesamt 2.338.363 Aktien über die Börse Frankfurt sowie XETRA gehandelt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 9.243 Aktien entspricht.

Entwicklung der DF-Anleihe im Geschäftsjahr 2020

Der Kurs der DF-Anleihe lag zu Jahresbeginn bei 1,2 % und schloss mit seinem Tiefstand von 0,7 % an seinem letzten Handelstag an der Deutschen Börse im Mai 2020. Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt gemäß Insolvenzplan der DF AG ausschließlich im Wege der Ausschüttungen der Erlöse, die die DF AG aus der Verwertung der den Gläubigern zuzurechnenden Vermögenswerten („Vermögenswerte Gläubiger“) erzielt, auch über das Ende der Handelbarkeit hinaus. Im Berichtszeitraum wurden zwei Zahlungen geleistet, die sich auf eine insolvenzrechtliche Quote von 2,2919 % beliefen. Bislang wurde insgesamt eine insolvenzrechtliche Quote in Höhe von 19,6515 % auf den Nominalbetrag der Anleihe sowie auf die angemeldeten Zinsforderungen der Gläubiger der DF Deutsche Forfait AG an die Gläubiger ausgezahlt.

3. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a HGB und § 315a HGB

(1) Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Am 31. Dezember 2020 betrug das gezeichnete Kapital der Gesellschaft EUR 11.887.483,00, eingeteilt in 11.887.483 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Es existiert keine andere abweichende Aktiengattung. Jede Aktie hat ein Stimmrecht.

(2) Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragung der Aktien oder die Ausübung der Stimmrechte bekannt, auch nicht solche aus Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern.

(3) Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die direkten und indirekten Beteiligungen am gezeichneten Kapital (Aktionärsstruktur), die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind im Anhang zum Jahresabschluss bzw. im Konzernanhang zum Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 dargestellt. Herr Dr. Shahab Manzouri, London, hielt zum Stichtag des 31. Dezember 2020 79,14 % der Aktien der Gesellschaft.

(4) Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

(5) Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Eine Stimmrechtskontrolle von Arbeitnehmern, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, besteht nicht.

(6) Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand mindestens aus zwei Personen; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen und stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Abs. 2 AktG bzw. gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen. Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals umfasst, soweit die Satzung keine andere Kapitalmehrheit vorsieht. Soweit eine Änderung des Unternehmensgegenstandes betroffen ist, darf die Satzung jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen. Die Satzung der Gesellschaft macht in § 18 Abs. 1 von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Abs. 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Kapitals gefasst werden. Der Aufsichtsrat ist nach § 13 Abs. 3 der Satzung befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

- (7) Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Erwerb und Verwendung eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 30. Juni 2020 hat folgende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien beschlossen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 2025 bis zu 1.180.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d), e), f) und g) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d), e) oder f) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu nutzen, um Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen, welche die Gesellschaft bis zum 6. Juli 2021 aufgrund der Hauptversammlung 2016 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands ausgibt.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.
- g) Von den Ermächtigungen in lit. c), d), e) und f) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. f) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- h) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 6. Juli 2016 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird aufgehoben.

Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 5.900.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich so genannter gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 5.900.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen: (1) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen, (2) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, (3) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln, (4) um den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung eines Wandlungs- oder Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde, (5) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie (6) zur Bedienung von Optionsrechten, welche das Recht auf Bezug von insgesamt maximal Stück 100.000 Aktien der Gesellschaft begründen, und die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Vertriebspartner der Gesellschaft ausgegeben werden.

Wandel- und Optionsschuldverschreibungen/Optionsanleihe

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 4.720.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammengefasst auch „Schuldverschreibungen“ und in ihrer jeweiligen Stückelung jeweils auch „Teilschuldverschreibung“) können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der DF Deutsche Forfait AG ausgegeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Optionsrechte/Wandlungsrechte auf neue Aktien der DF Deutsche Forfait AG zu gewähren.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zu diesem Zweck um bis zu EUR 4.720.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.720.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht worden (Bedingtes Kapital 2016/I).

Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens

Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 hat Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals zum Zwecke der Beteiligung der in § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG genannten Personen am Unternehmen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) auszugeben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausstattung und Ausgabe der Optionsrechte in einem Aktienoptionsplan festzulegen („Aktienoptionsplan 2016“). Sollen Optionsrechte an den Vorstand der Gesellschaft ausgegeben werden, obliegt die Entscheidung über die Ausgabe und die Festlegung der weiteren Einzelheiten allein dem Aufsichtsrat.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.180.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.180.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2016, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 im Zeitraum bis zum 6. Juli 2021 ausgegeben werden können, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

- (8) Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen.

- (9) Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

4. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB

Die nach § 289f HGB und § 315d HGB für börsennotierte Aktiengesellschaften geforderte Erklärung zur Unternehmensführung wurde im März 2021 abgegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Corporate Governance (<https://dfag.de/investor-relations/corporate-governance/>) eingestellt.

5. Chancen- und Risikobericht

a. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess

Die DF AG ist die Holding- bzw. Konzernmuttergesellschaft der DF-Gruppe. Im Hinblick auf die Konzernstruktur und die Aufgaben innerhalb der DF-Gruppe wird auf die Darstellung in Kapitel 1. a. verwiesen.

Die Liquiditätsplanung für die DF-Gruppe, die DF AG, die DF GmbH, die DF s.r.o. und die DF ME s.r.o. wird täglich auf Basis aktueller Kontoauszüge erstellt. Diese umfasst die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus dem operativen Geschäft. Für die jeweils folgenden ein bis zwei Wochen erfolgt die Liquiditätsplanung auf Tagesbasis, für die nächsten zwei Monate auf Wochenbasis und anschließend auf Monatsbasis.

Die Risikosteuerung und -überwachung erfolgt auf Basis eines detaillierten, schriftlich fixierten Risikomanagementsystems. Die Länderlimite werden jeweils einmal im Jahr vom Aufsichtsrat beschlossen. Innerhalb der Länderlimite kann der Vorstand Adressrisiken entsprechend einer mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Kompetenzregel eigenständig eingehen.

Das Rechnungswesen ist für die Kontenpläne, die Kontierungsrichtlinie sowie alle Vorgaben und Abläufe zur Buchführung in der DF-Gruppe verantwortlich. Hierbei werden länderspezifische Anforderungen und Gesetze berücksichtigt. Im Konsolidierungskreis sind neben der DF AG derzeit die Tochtergesellschaften DF GmbH, die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. enthalten. Die Buchführung für die DF AG und die DF GmbH erfolgt durch das Rechnungswesen in Köln. Bei der DF s.r.o. und der DF ME s.r.o. erfolgt die Buchführung durch einen lokalen externen Dienstleister und wird vor allem bei der Erstellung der Jahresabschlüsse eng durch das zentrale Rechnungswesen begleitet.

Für die Finanzbuchhaltung wird eine Standardsoftware eingesetzt, für die ein Software-Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt. Die Software ist zentral auf dem Server in Köln installiert und die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. besitzen einen Online-Zugriff. Das zentrale Rechnungswesen in Köln hat damit fortlaufend Einblick in die Buchhaltung der Prager Gesellschaften. Durch entsprechende Softwareberechtigungen ist jedoch gleichzeitig sichergestellt, dass die DF s.r.o. und die DF ME s.r.o. ausschließlich auf ihren eigenen Buchungskreis zugreifen können. Die laufende Buchhaltung wird entsprechend des Datensicherungskonzepts der DF-Gruppe täglich gespeichert. Zur Absicherung des Betriebsrisikos der EDV existieren Back-Up-Systeme.

Die Erstellung des Konzernabschlusses einschließlich der Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt durch das zentrale Rechnungswesen und basiert auf von lokalen Abschlussprüfern geprüften IFRS-Packages der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Einheiten. Die Anforderungen an Inhalt und Umfang des IFRS-Packages werden zu Beginn der Konzernabschlussprüfung mit dem Konzernabschlussprüfer abgestimmt.

Das interne Kontrollsystem trägt den Besonderheiten des Geschäftes der DF-Gruppe Rechnung. Die Wirksamkeit des Systems wird regelmäßig von den Abteilungen Rechnungswesen und Compliance überprüft und abgestimmt. Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 sind keine Risiken bekannt geworden.

b. Risikomanagementsystem bezogen auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Aufgrund ihres projektbezogenen Geschäftsmodells kontrahieren die DF AG, die DF GmbH, die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. mit einer Vielzahl von Geschäftspartnern in unterschiedlichen Ländern (Verkäufer und Käufer von Außenhandelsforderungen, Sicherungsgeber in Form von Banken und/oder Kreditversicherungen, externe Vermittler, Dienstleister bei der steuerlichen und rechtlichen Prüfung, Umsetzung und Abwicklung der verschiedenen Transaktionen in den Bereichen Forfaitierung, Factoring, Ankaufszusagen, Vermittlungsgeschäft, Inkasso). Die DF-Gruppe ist daher Compliance-Risiken ausgesetzt, die mit dem Geschäftsmodell verbunden sind.

Verstöße gegen das Geldwäschegesetz, EU- bzw. US-Sanktionsrichtlinien oder gegen sonstige Gesetze zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität können erhebliche negative Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes haben. Insbesondere besteht das Risiko (i), dass für das operative Geschäft der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes essentielle Vertragspartner/Dienstleister (zeitlich begrenzt) aufgrund eigener interner und/oder gesetzlicher Vorgaben keine Geschäfte mit einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes (mehr) tätigen dürfen oder können. Dies umfasst sowohl den An- und Verkauf von Forderungen, die Einbringbarkeit und Inkassierbarkeit von Forderungen als auch die Erbringung von Dienstleistungen für einzelne Gesellschaften der DF-Gruppe. Darüber hinaus besteht (ii) ein Risiko in der Verhängung von Strafen und Bußgeldern und (iii) ein Risiko möglicher Reputationsverluste im Falle von schuldhaften Verletzungen oder Verstößen gegen diese Vorschriften.

Zu Verhinderung bzw. Minimierung der vorgenannten Compliance-Risiken hat die DF-Gruppe interne Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen implementiert.

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern wird in regelmäßigen Abständen das konzernweite Compliance-System der DF-Gruppe weiterentwickelt, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden und um den Geschäftserfolg zu sichern. Zum Compliance-System gehören insbesondere (i) Prozesse zur Identifizierung ihrer Geschäftspartner, (ii) die Sensibilisierung und regelmäßige zielorientierte Schulung aller Mitarbeiter sowie der im Vertrieb eingebundenen externen Berater der DF-Gruppe in Hinblick auf den Code of Conduct der Gesellschaft und die Wichtigkeit von Compliance, Transparenz und Integrität für das Geschäft der DF-Gruppe, (iii) eine gut geschulte Compliance-Abteilung sowie ein Compliance-Komitee und Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, sowie (iv) zusätzlich die REFINITIV World-Check One-Software zur tiefergehenden Prüfung neuer und potentieller Geschäftspartner oder in die potentielle Transaktion involvierter Parteien vor Geschäftsabschluss.

Anhand von generierten Ergebnisprotokollen aus vorgenannten Prüfungen erfolgt in Zweifelsfällen eine manuelle Überprüfung einzelner Parteien. Durch eine regelmäßige Aktualisierung der Datenbasis ist sichergestellt, dass auch während der Haltedauer einer Forderung die (Neu-)Aufnahme einer in die zugrunde liegende Transaktion involvierten Partei auf eine der Sanktionslisten festgestellt wird.

Weiterer integraler Bestandteil des Compliance-Systems der DF-Gruppe sind die relevanten vorgeschriebenen Prüfungen gemäß Geldwäschegesetz. Die DF AG und ihre Tochtergesellschaften führen ihren Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Geldwäschepräventions-Vorschriften. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist für die DF-Gruppe von zentraler Bedeutung. Das Management und sämtliche Mitarbeiter der DF-Gruppe sind zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet. Die „Anti-Geldwäsche-Richtlinie“ ist, neben der „Anti-Korruptions-Richtlinie“, Teil des allgemeinen Compliance-Programms der DF-Gruppe und findet gemeinsam mit den sonstigen Verpflichtungen der DF-Gruppe bei der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen (insbesondere nach der bestehenden „Economic Sanctions Compliance Policy“) Anwendung. Die Verantwortung für den Bereich der Kundenidentifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Economic Sanctions Compliance obliegt der Compliance-Abteilung und dem Compliance-Komitee, die beide streng getrennt von Markt und Marktfolge agieren und in dieser Funktion direkt dem Gesamtvorstand unterstellt sind.

Zu Beginn einer Geschäftsbeziehung erfolgt im Rahmen der Due Diligence Prüfung die Identifizierung des Geschäftspartners und dessen wirtschaftlich Berechtigtem (Know-Your-Customer-Prinzip), die Informationsbeschaffung zum Geschäftszweck, die Abklärung eines möglichen PEP-Status (politisch exponierte Person) sowie weitere geldwäscherelevante Prüfungen.

Je nach Risikoprofil des Geschäftspartners fordert die DF-Gruppe gegebenenfalls weitere Überprüfungen. Eine Verpflichtung der DF-Gruppe zur Übernahme eines Risikos unter einer bestimmten Transaktion erfolgt demnach erst, wenn die Identität des Geschäftspartners zweifelsfrei feststeht, sämtliche Fragen dem Geldwäschegesetz entsprechend zufriedenstellend beantwortet sind und keine relevanten Sanktionen gegen den Geschäftspartner sowie dessen wirtschaftlich Begünstigten vorliegen. Auch die Auszahlung eines Geschäftes erfolgt erst, nachdem die transaktionsbezogenen Dokumente sowie die involvierten Parteien zufriedenstellend auf Compliance-relevante Umstände überprüft worden sind. Anschließend erfolgt eine Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung.

c. Chancen

Die DF-Gruppe sieht im laufenden Geschäftsjahr ihre wesentlichen Chancen in der Fortsetzung der Vermarktung ihrer Produkte Marketing Services und Administrative Services.

Deshalb konzentriert sich die DF-Gruppe weiterhin auf den Handel mit humanitären Gütern wie Nahrungsmittel, Pharma und Healthcare. Die Nachfrage nach diesen Waren und den dafür speziell entwickelten Produktdienstleistungen der DF-Gruppe ist auf Seiten der Importeure und Exporteure hoch. Die DF-Gruppe hat mit ihren Produkten Marketing Services und Administrative Services in 2020 den Großteil ihrer Umsatzerlöse erzielt und geht davon aus, dass dies auch im laufenden Geschäftsjahr wieder der Fall sein wird. Die Flexibilität im Hinblick auf die Entwicklung neuer Produkte und das rechtzeitige Erkennen von Marktopportunitäten haben die DF-Gruppe auch im Geschäftsjahr 2020 ausgezeichnet. Zusammen mit dem langjährigen Know-how im Trade Finance Bereich und dem regelmäßig überprüften Compliance-System bieten sich der DF-Gruppe gute Chancen für eine Ausweitung des Geschäftsvolumens. Mit dem Einstieg in den Bereich Project Finance Activities eröffnet sich die DF-Gruppe ein weiteres Geschäftsfeld, in welchem das Know-how des neuen Bereichs Business Development in Kombination mit bestehenden Kompetenzen der DF-Gruppe einfließen. Im Fokus stehen Projekte im Energie-, Agrar- und Industriesektor. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Lage verzögert sich jedoch die Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten in diesem Bereich.

d. Risiken

Bei der Darstellung der Risiken ist zwischen Alt- und Neugeschäft zu unterscheiden. Das sogenannte Altgeschäft betrifft die in den Vermögenswerten Gläubiger enthaltenen Forderungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios. Die Chancen und Risiken aus der Verwertung dieser Forderungen liegen gemäß den Regelungen des Insolvenzplanes ausschließlich bei den Insolvenzgläubigern. Die nachfolgend beschriebenen Risiken treffen dabei grundsätzlich sowohl für das Altgeschäft wie für das Neugeschäft zu, jedoch sind die Konsequenzen für die DF-Gruppe unterschiedlich, da die DF-Gruppe lediglich für das Neugeschäft das Risiko trägt. Erlöse werden hauptsächlich mit den Produkten Administrative- und Marketing Services, Inkasso-Services, der Compliance-Beratung und nunmehr auch Factoring erzielt. Daraus ergeben sich im laufenden Geschäftsjahr im Wesentlichen Ertrags-Risiken, gefolgt von Compliance- und operativen Risiken, die in der Risikokarte der DF-Gruppe nach Schadenspotential und Eintrittswahrscheinlichkeit eingestuft werden.

i. Ertragsrisiken

Die DF-Gruppe muss in jedem Geschäftsjahr einen Großteil ihrer Geschäfte neu akquirieren, um erfolgreich zu sein, da sie kein Investment-Portfolio besitzt, aus dem Jahr für Jahr wiederkehrende Erträge erwirtschaftet werden.

Für die erfolgreiche Gewinnung von Neugeschäft ist neben dem Angebot von marktgerechten Produkten mit wettbewerbsfähigen Preisen auch ein gutes Netzwerk auf der Angebots- und Nachfrageseite ausschlaggebend. Wenn wichtige Geschäftspartner wie Vermittler oder Banken auf der Angebots- und/oder der Nachfrageseite ganz oder teilweise ausfallen, besteht die Gefahr eines gravierenden Rückgangs des Geschäftsvolumens und in Folge dessen eines Gewinneinbruchs. Dieses Risiko ist bei der DF-Gruppe aufgrund der Konzentration auf eine begrenzte Zielregion mit einer geringen Anzahl von wichtigen Geschäftspartnern vergleichsweise hoch.

Im Geschäftsjahr 2020 hielten die politischen Spannungen zwischen den USA und dem Iran an und führten zusammen mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu einer veränderten Marktsituation im Iran. Für die DF-Gruppe haben sich dadurch manche Handelspartner und Vertriebskanäle verschoben und zu einem Volumrückgang bei auskömmlichen Margen im Vergleich zum Vorjahr 2019 geführt. Die DF-Gruppe engagiert sich weiterhin im Handel mit dem Iran im Bereich der humanitären Güter (Nahrungsmittel und Medizin). Aufgrund der angebotenen Produkte und der Komplexität des Geschäfts ist die DF-Gruppe auf die Zusammenarbeit mit wenigen ausgewählten, ebenfalls spezialisierten Partnern angewiesen. Hier ist insbe-

sondere die Kooperation mit der Saman Bank zu nennen. Die Stärke der Spezialisierung des Geschäftsmodells der DF-Gruppe und die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten und eingespielten Partnern stellt auch ein Konzentrationsrisiko dar.

Neben dem Ausfall bedeutsamer Geschäftspartner kann auch der Ausfall eines wichtigen Landes oder einer Region aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen zu einem Gewinneinbruch führen. Durch ein Moratorium eines Landes oder die Aufnahme eines Landes auf die EU-Sanktionsliste und/oder die Sanktionsliste der Vereinigten Staaten von Amerika kann vorübergehend das Geschäftsvolumen mit diesem Land stark zurückgehen oder gänzlich ausfallen. Die DF-Gruppe ist aufgrund ihres geographischen Fokus diesem Risiko weitaus stärker ausgesetzt als ein geographisch breit diversifiziertes Unternehmen, profitiert auf der anderen Seite aber wie unter 5. c. dargestellt von den Chancen einer Spezialisierung.

Sollte aufgrund einer weiteren politischen oder militärischen Eskalation oder anderer Ereignisse ein wichtiger Partner der DF-Gruppe oder ein wichtiges Land oder eine Region ausfallen, kann dies zu Beeinträchtigung der Geschäftsentwicklung der DF-Gruppe führen. Das Risiko ist dabei maßgeblich vom Partner und der Ausfallzeit abhängig.

Im Hinblick auf die Diversifizierung plant die DF-Gruppe, den geographischen Fokus auf weitere Länder im Nahen und Mittleren Osten und in Osteuropa auszuweiten. Auch wenn der Eintritt in einen neuen Markt immer ein Risiko beinhaltet, ist die DF-Gruppe davon überzeugt, damit die Ertragsbasis zu vergrößern.

Sollte das Atomabkommen (JCPOA) mit dem Iran vollständig, d.h. nicht nur durch die USA, sondern auch durch die anderen Partner und/oder den Iran aufgekündigt werden oder es zu einer militärischen Auseinandersetzung zwischen den USA und dem Iran kommen, hätte dies voraussichtlich massive Konsequenzen für das Geschäft der DF-Gruppe mit dem Iran und die DF-Gruppe insgesamt. Die DF-Gruppe geht jedoch davon aus, dass es nicht zu einer militärischen Auseinandersetzung oder einer Aufkündigung des Atomabkommens durch die verbliebenen Vertragspartner des JCPOA kommen wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der neu gewählten US-Regierung besteht vielmehr wieder die Chance auf eine Annäherung der USA und dem Iran.

Wie in Abschnitt ii. Länder- und Adressrisiko ausgeführt, hat auch die DF-Gruppe überfällige Forderungen in ihren Büchern, die jedoch ausschließlich Forderungen sind, die zu den Vermögenswerten Gläubiger gehören. Durch die Regelungen im Insolvenzplan gehen alle Chancen und Risiken aus der Verwertung der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Insolvenzplans bestehenden Vermögenswerte inklusive der überfälligen Forderungen auf die Bestandsgläubiger der DF AG über. Dies

gilt analog für das Risiko der mit der Beitreibung der überfälligen Forderungen verbundenen Rechts- und Beratungskosten. Die im Restrukturierungsportfolio verbliebenen Vermögenswerte zur Verwertung sind zum 1. Januar 2021 an die DF AG zurückgefallen und werden von dieser zu Gunsten der Gläubiger soweit wie möglich verwertet. Ein Ertragsrisiko aufgrund noch anfallender Rechts- und Beratungskosten ist äußerst unwahrscheinlich, da die DF AG von der Treuhänderin EUR 0,12 Mio. als einmaligen Administrationskostenvorschuss erhalten hat. Dieser Betrag wird als vollumfänglich ausreichend angesehen.

ii. Länder- und Adressrisiko

Die DF-Gruppe konzentriert sich entsprechend ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie auf den Nahen und Mittleren Osten sowie Schwellen- und Entwicklungsländer. Diese Länder weisen im Allgemeinen eine geringere politische, ökonomische, soziale und wirtschaftliche Stabilität auf als Industriestaaten. Im Falle einer wirtschaftlichen und/oder politischen Krise oder aufgrund von nicht beeinflussbaren Entscheidungen der jeweiligen Machthaber/Regierungen kann dies die Transferfähigkeit bzw. Transferbereitschaft des entsprechenden Landes in Bezug auf Zahlungen – insbesondere in ausländischer Währung – stark beeinträchtigen. Im Extremfall sind Zahlungen in ausländischer Währung infolge der Einführung entsprechender rechtlicher Bestimmungen (Devisenbewirtschaftung) nicht mehr oder nur noch mit vorheriger staatlicher Genehmigung (z. B. durch die jeweilige Zentralbank) möglich. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass ein an sich zahlungsfähiger und zahlungswilliger Schuldner die Forderung nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht begleichen kann. Unter das Länderrisiko sind folgende drei Einzelrisiken zu subsumieren:

- aufgrund staatlicher Beschränkungen können Zahlungsmittel nicht frei transferiert werden (Transferrisiko), und/oder
- einheimische Währungen können nur nach vorheriger Genehmigung bzw. dürfen nicht in die Fremdwährung umgetauscht werden, in der die jeweilige Forderung denominiert und damit zu bezahlen ist (Konvertibilitätsrisiko), und/oder
- infolge wirtschaftlicher oder politischer Schwierigkeiten veranlasst ein Staat eine zeitweise Zahlungseinstellung, ein sog. Moratorium (Moratoriumsrisiko).

Im Geschäftsjahr 2020 haben sich in den Märkten des Nahen und Mittleren Ostens, in denen die DF-Gruppe schwerpunktmäßig tätig ist, die Länderrisiken weiter erhöht. Zur Erhöhung der Länderrisiken hat insbesondere das Festhalten an dem Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen (JCPOA) mit dem Iran beigetragen. In Folge der US-Sanktionen hat sich die wirtschaftliche Lage des Irans weiter verschlechtert.

Sollten sich die Außenhandelsbeschränkungen für den Iran weiter erhöhen, könnte sich dies kurz- bis mittelfristig negativ auf das Geschäft der DF-Gruppe auswirken. Wenn die DF-Gruppe wieder das Forfaitierungsgeschäft betreiben sollte, übernimmt sie neben dem Länderrisiko auch das Bonitätsrisiko des Schuldners der angekauften Forderung (Adressenrisiko). Der Schuldner kann ausfallen, weil er insolvent wird oder aus sonstigen unternehmensspezifischen Gründen nicht zahlen kann. Das Adressenrisiko betrifft jedoch nicht nur den (Primär-)Schuldner einer Forderung, sondern auch den Forderungsverkäufer (wie im Falle des Factorings) oder etwaige Sicherungsgeber wie beispielsweise Banken oder Kreditversicherungen (Sekundärschuldner), bei denen die DF-Gruppe gegebenenfalls einzelne Geschäfte absichert.

Ein Adressrisiko kann auch bei einer Darlehensvergabe oder einer Vorfinanzierung eines Geschäftes entstehen. Dieses Risiko kann im laufenden Geschäftsjahr 2021 zur Absicherung der Geschäfte insbesondere im Hinblick auf die Geschäftspartner im Nahen- und Mittleren Osten zunehmen.

Zum 31. Dezember 2020 hat die DF-Gruppe aus dem neuen Factoring-Geschäft Forderungen im eigenen Portfolio, dessen Höhe gemäß der Risikokarte der DF-Gruppe (siehe hierzu unter 5. d. vii.) kein relevantes Risiko darstellt. Eventualverbindlichkeiten, z.B. aus Ankaufszusagen, bestehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 nicht.

Die Chancen und Risiken aus den derzeit noch bestehenden Überfälligkeiten bei den Vermögenswerten Gläubiger gehen gemäß Insolvenzplan auf die Insolvenzgläubiger über.

Die Vermögenswerte Gläubiger werden auch nach Beendigung der Tätigkeit der Treuhänderin entsprechend der Bedingungen des Insolvenzplans von der DF-Gruppe betreut und im eigenen Namen für Rechnung der Insolvenzgläubiger eingezogen. Aufgrund von Verschlinkungen der Arbeitsabläufe konnte die Bindung personeller Ressourcen im Bereich Finanzen & Controlling maßgeblich reduziert werden. Der Bereich Intensive Care & Restructuring hat von der Treuhänderin für zu initiiierende Rechtsverfolgungsmaßnahmen oder Restrukturierungslösungen eine einmalige Vorauszahlung zur Deckung der zu erwartenden Kosten bis Ende des Geschäftsjahres 2022 erhalten.

iii. Risiken aus Verstößen gegen Compliance, Geldwäsche- und/oder Sanktionsbestimmungen

In der DF-Gruppe unterliegen die einzelnen Gesellschaften den jeweiligen nationalen Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und Pflichten. Darüber hinaus ist die DF-Gruppe aufgrund ihres internationalen Geschäftsmodells in den Transaktionen vielen unterschiedlichen Rechtsordnungen ausgesetzt.

Die DF AG hat als börsennotierte Aktiengesellschaft zusätzlich besondere Kapitalmarktpflichten einzuhalten. Ein Verstoß gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder stimmrechtliche Vorschriften kann weitreichende Folgen haben und hohe Strafzahlungen oder auch den Entzug von Lizenzen oder die Schließung des Geschäftsbetriebs nach sich ziehen.

Seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU im Mai 2018 können Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz bzw. die Nichtumsetzung der DSGVO stark erhöhte Bußgelder von bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes (je nachdem, welcher Wert der höhere ist) nach sich ziehen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Umsetzung der DSGVO hat die DF AG ein Datenschutzprojekt implementiert. Seit Mitte 2020 überwacht der TÜV Süd, Bereich IT, in München als externer Datenschutzbeauftragter die Umsetzung des Projektes und die Einhaltung des Datenschutzes für die Gesellschaften in Deutschland. In Tschechien unterstützt Novalia Prag die Prager Gesellschaften der DF-Gruppe in Fragen des Datenschutzes.

Vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Vorschriften sind die DF AG und ihre Tochtergesellschaften (sofern sie selbst Forderungen an- und verkaufen sowie Dienstleistungen von dritten Parteien beziehen oder erbringen) verpflichtet, für ihre Kunden und Dienstleister transaktionsbezogen Geldwäscheprüfungen, darunter eine Kundenidentifikation, sowie Prüfungen im Hinblick auf Wirtschaftssanktionen (Economic Sanctions Compliance), durchzuführen. Diesem Risiko wird durch ein entsprechendes Compliance-System begegnet (vgl. hierzu Ausführungen unter 5. b. Risikomanagementsystem bezogen auf Compliance und Geldwäsche).

Verstöße gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder stimmrechtliche Vorschriften, insbesondere auch die aufgrund des Geschäftsmodells jeweils anwendbaren bzw. zu beachtenden gesetzlichen Regelungen zu Datenschutz, zur Geldwäscheprävention und Kundenidentifikation, Wirtschaftssanktionen oder gegen sonstige Gesetze zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität, können erhebliche negative Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder die DF-Gruppe als Ganzes haben.

iv. Operative Risiken

Beim Administrative Service oder dem Inkasso werden durch die DF-Gruppe zum Teil große Summen transferiert. Eine Überweisung auf ein falsches Konto könnte zu einem größeren Schaden führen. Das Risiko ist durch ein mehrstufiges Autorisierungssystem für Zahlungen minimiert. Bei vorsätzlicher Fehlüberweisung müssten mehrere Mitarbeiter zusammenarbeiten.

Ein weiteres wesentliches operatives Risiko besteht darin, dass unautorisiert Geschäfte zum Nachteil der DF-Gruppe abgeschlossen werden. Dieses Risiko wird dadurch begrenzt, dass außer dem Vorstandsvorsitzenden sowie den zwei Geschäftsführern der tschechischen Tochtergesellschaften, kein Mitarbeiter der DF-Gruppe eine Alleinvertretungsberechtigung hat.

v. Dokumentäres Risiko

Die DF-Gruppe hat in der Vergangenheit Forderungen (regresslos) mit dem Ziel angekauft, diese in der Regel weiter zu veräußern bzw. auszuplatzen. Nur in Ausnahmefällen verblieben einzelne Forderungen bis zu ihrer vertraglichen Endfälligkeit in den Büchern der DF-Gruppe. Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Forderungen angekauft. Zukünftig ist eine Wiederaufnahme des Forderungsankaufs jedoch geplant. Im Rahmen ihres Handelsgeschäfts haftet die DF-Gruppe üblicherweise gegenüber dem Erwerber dafür, dass die Forderung besteht (Veritätshaftung), die Forderung die zugesicherten Eigenschaften aufweist, sie Inhaber der Forderung ist (Inhaberschaft) und die Forderung gegenüber dem Schuldner durchsetzbar ist, das heißt, keine Einreden und Einwendungen entgegenstehen.

vi. Refinanzierungsrisiko

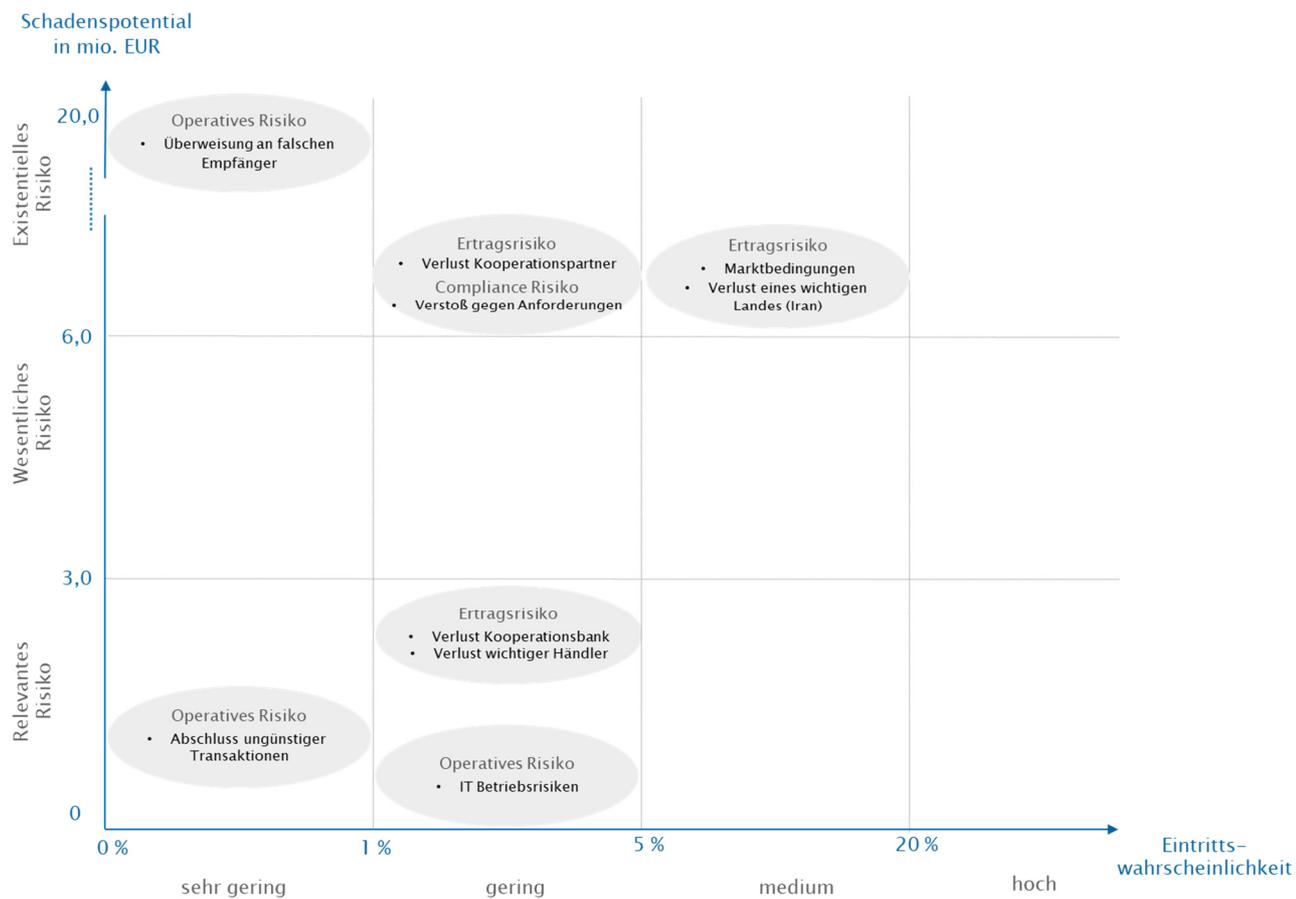
Wenn die DF-Gruppe Forderungen ankauft, benötigt sie für ihre Handelstätigkeit und die damit verbundenen kurzfristigen Zeiträume der Zwischenfinanzierung der erworbenen und weiter zu verkaufenden Forderungen Refinanzierungsmöglichkeiten. Der Refinanzierungszeitraum entspricht dabei dem Zeitraum zwischen der Zahlung des Kaufpreises einer Forderung und dem Eingang des Verkaufspreises aus der Weiterplatzierung oder des Nennwerts bei Fälligkeit. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 verfügt die DF AG über keine laufenden Kreditlinien bei Banken. Allerdings steht der DF-Gruppe neben der eigenen Liquidität ein Darlehen des Mehrheitsgesellschafters der DF Deutsche Forfait AG in Höhe von EUR 15 Mio. zur Verfügung. Solange die DF-Gruppe über keine eigenen Kreditlinien für eine Zwischenfinanzierung verfügt, sind für die signifikante Ausweitung des Geschäftsvolumens im Bereich Forfaitierung ausreichende Platzierungsmöglichkeiten für die angekauften Forderungen notwendig und die Zeiträume zwischen An- und Verkauf der Forderungen

müssen so stark verkürzt werden, dass keine oder nur sehr kurzfristige Refinanzierung in Anspruch genommen werden muss. Die gleiche Restriktion im Hinblick auf die Refinanzierung wie beim Forderungsankauf gilt für den geplanten Einstieg in den Bereich Project Finance Activities. Auch der Erfolg dieses Geschäftsfelds hängt von einer ausreichenden Refinanzierung ab.

Ohne ausreichende Refinanzierungskapazitäten bzw. Platzierungsmöglichkeiten sind im Bereich Forfaitierung und Project Finance Activities die Wachstumsmöglichkeiten sehr begrenzt.

vii. Zusammenfassende Risikobeurteilung

Die Beurteilung einzelner operativer Risiken innerhalb der DF-Gruppe orientiert sich an zwei Kriterien. Das ist zum einen die potentielle Schadenshöhe und zum anderen die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos. Dabei wird die potentielle Schadenshöhe gewichtet mit ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zum Eigenkapital der DF-Gruppe gesetzt, um die Konsequenzen eines potentiellen Schadens zu beurteilen. Auf diese Weise werden mögliche bestandsgefährdende Risiken identifiziert. Parallel wird die Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens ermittelt/geschätzt. Ziele der Risikobeurteilung bzw. des Risikomanagements sind, durch geeignete Maßnahmen (i) die absolute Höhe des einzelnen möglichen bestandsgefährdenden Risikos betraglich zu begrenzen, (ii) die Eintrittswahrscheinlichkeit des einzelnen möglichen bestandsgefährdenden Risikos und des gleichzeitigen Eintretens mehrerer möglicher bestandsgefährdender Risiken und (iii) die Anzahl der möglichen bestandsgefährdenden Risiken insgesamt zu reduzieren.



Die Risiken selbst sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben, jedoch die Einschätzung der Höhe hat sich wesentlich geändert. Die wesentlichen Risiken für die DF-Gruppe liegen weiterhin auf der Ertragsseite. Aufgrund der geographischen Spezialisierung der DF-Gruppe besteht eine hohe Abhängigkeit von der weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten sowie der Zusammenarbeit mit ihren strategischen Partnern.

Durch die Spezialisierung und Alleinstellung im Markt ist die DF-Gruppe in der Lage, hohe Erträge zu erzielen. Gleichzeitig birgt die Spezialisierung des Geschäftsmodells der DF-Gruppe und die enge Zusammenarbeit mit sehr wenigen spezialisierten und eingespielten Partnern auch ein erhebliches Risiko. Sollte aufgrund einer weiteren politischen oder militärischen Eskalation oder anderer Ereignisse ein wichtiger Partner der DF-Gruppe ausfallen, kann dies zu einer Beeinträchtigung der Geschäftsentwicklung für die DF-Gruppe führen. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit der Saman Bank.

Neben den zuvor dargestellten Geschäftsrisiken trat mit der Corona-Pandemie noch ein weiterer außergewöhnlicher Risikofaktor hinzu. Die Corona-Pandemie beeinflusst auch weiterhin die Weltwirtschaft und damit auch den Welthandel sehr negativ. Da jedoch der humanitäre Bereich mit Nahrungsmitteln, Pharma und Healthcare auf

den sich die DF-Gruppe konzentriert, im Vergleich zu anderen Bereichen deutlich weniger betroffen war und dies auch für das laufende Geschäftsjahr 2021 zu erwarten ist, geht die DF-Gruppe von einer vergleichbaren Risikosituation wie im Vorjahr aus. Ebenso besteht im laufenden Geschäftsjahr weiterhin die Gefahr, dass die Mittel für den Import von medizinischen Gütern und Nahrungsmitteln im Nahen und Mittleren Osten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, was sich ebenfalls in einer Verringerung des Geschäftsvolumen der DF-Gruppe auswirken kann.

6. Prognosebericht

Die globale Wirtschaft wird maßgeblich durch die Folgen der Corona-Pandemie beeinflusst. Die Prognosen der Experten unterliegen dabei einer erheblichen Unsicherheit über Dauer und Verlauf der Pandemie.

Obwohl die jüngsten Impfstoffzulassungen die Aussicht auf eine positive Trendwende bei der Pandemie im Laufe dieses Jahres hervorgerufen haben, bremsen erneute Wellen sowie Mutationen des Corona-Virus die gesetzten Hoffnungen. Angesichts dieser Umstände wird die Weltwirtschaft gemäß aktuellen Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) im Jahr 2021 voraussichtlich um 5,5 % wachsen. Die Prognose für 2021 wurde gegenüber der vorherigen Erwartung um 0,3 Prozentpunkte angehoben, was die Erwartungen einer durch Impfstoffe angetriebenen Stärkung der Aktivitäten im Laufe des Jahres widerspiegelt.

Die prognostizierte Erholung des Wachstums in diesem Jahr folgt auf einen schweren Zusammenbruch der globalen Wirtschaft im Jahr 2020. Für den Euro-Raum wird für dieses Jahr ein Anstieg der Wirtschaftsleistung von 4,2 % erwartet, wobei der deutschen Wirtschaft ein Wachstum von 3,5 % prognostiziert wird. Das Bruttoinlandsprodukt in den Schwellen- und Entwicklungsländern wird laut IWF im Vergleich zum vorangegangenen Jahr in 2021 sogar um 6,3 % wachsen.

Nach Einschätzung des IWF wird das Ausmaß der Erholung voraussichtlich von Land zu Land erheblich variieren, abhängig vom Zugang zur medizinischen Versorgung, der Wirksamkeit der politischen Unterstützung sowie der jeweils durchgesetzten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie.

Analog zu der Erholung der globalen Wirtschaftsleistung wird auch ein Wachstum des globalen Handelsvolumens um 8,1 % prognostiziert. Hier wird vornehmlich ein Zuwachs des Warenhandels erwartet, wohingegen die Verbesserung des Handelsvolumens aus Dienstleistungen vor allem aufgrund der durch die Corona-Pandemie eingeschränkten Tourismusindustrie langsamer stattfinden soll.

In der aktuellen Einschätzung rechnen die IWF-Experten nach dem gravierenden Rückgang der Wirtschaftsleistung in der für die DF-Gruppe im Fokus stehenden Region Mittlerer Osten sowie Osteuropa mit einem Aufschwung von 3,0 % respektive 4,0 %; für Tschechien geht der IWF sogar von einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 5,1 % aus. Für den Iran, der von der Pandemie stark betroffen ist, wird nach der Rezession 2020 in Höhe von -5,0 % ein Wachstum der Wirtschaft um 3,2 % erwartet, sofern es zu keinen weiteren signifikanten Einbrüchen der Wirtschaft aufgrund der Corona-Pandemie kommt. Zwar wird seitens des IWF mit einem steigenden Ölpreis gerechnet, jedoch werden der Konflikt mit den USA und die damit verbundenen Sanktionen weiterhin einen großen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung des Iran haben.

Da der Fokus der Geschäftstätigkeit der DF-Gruppe in der Zielregion Iran auf den Bereichen Nahrungsmittel, Pharma und Healthcare liegt, was essenziell für die Grundversorgung der Bevölkerung ist, rechnet das Unternehmen weiterhin mit einer beständig guten Nachfrage 2021. Es ist zu erwarten, dass die DF-Gruppe im laufenden Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr ein ähnlich hohes Geschäftsvolumen erzielt. Die bestehenden US-Sanktionen schränken zwar einerseits die Nutzung vorhandener Finanzmittel im Iran weiterhin ein und halten zudem die Transaktionskosten auf einem hohen Niveau, andererseits verbessern sich aktuell die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Iran und China und erstmals sind wieder Gespräche im Rahmen des JCPOA-Abkommens aufgenommen worden, was sich wiederum positiv auf die Entwicklung des Geschäftsvolumens der DF-Gruppe auswirken könnte.

Der Ausbau der geographischen Diversifikation wird auch in 2021 stetig vorangetrieben. Die Corona-bedingten Reisebeschränkungen können allerdings zu Verzögerungen bei der Erschließung neuer Märkte führen. Dies betrifft auch den geplanten Einstieg in das Geschäftsfeld Project Finance Activities, denn die Investitionsbereitschaft und die Wirtschaftsaktivität ist durch die nach wie vor herrschende Unsicherheit an den Märkten zurückhaltend. Deshalb wird für das laufende Geschäftsjahr noch nicht mit einem wesentlichen Ergebnisbeitrag gerechnet. Jedoch wird die Produktdiversifizierung und -entwicklung in den tschechischen Tochtergesellschaften weiter vorangetrieben. Das Factoring-Geschäft, das über die tschechische Tochtergesellschaft abgewickelt wird, soll im Jahr 2021 deutlicher zu den Erlösen der DF-Gruppe beitragen.

Der Konzern geht im laufenden Geschäftsjahr von einem moderat wachsenden Gesamtvolumen im Vergleich zum Vorjahr aus. Auch Aufwendungen, unter anderem für die geografische Diversifizierung sowie die Erweiterung des Produktportfolios, werden in ähnlicher Höhe erwartet. Insgesamt wird von einem ebenfalls moderat verbesserten positiven Roh- und Konzernergebnis vor Steuern für das Geschäftsjahr 2021 ausgegangen. Diese Einschätzung setzt jedoch voraus, dass sich in den kommenden Monaten zunehmend stabile wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen entwickeln und insbesondere die Spannungen zwischen den USA und dem Iran nicht zunehmen, die wirtschaftliche Kooperation zwischen Iran und China positive Wirkungen entfalten und sich die negativen weltwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie reduzieren.

7. Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG

Der Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG („DF AG“) ist nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB sowie unter Beachtung des AktG aufgestellt worden. Die DF AG ist die Muttergesellschaft der DF-Gruppe. Die DF AG übernimmt neben der Holdingfunktion das Inkasso der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände. Sie ist über einen Gewinnabführungsvertrag und Konzernumlagen sowie Ausschüttungen von der Geschäftsentwicklung der DF-Gruppe abhängig, da sie kein eigenes operatives Geschäft betreibt. Die Geschäftsentwicklung der DF AG unterliegt somit den gleichen Risiken und Chancen wie die DF-Gruppe. Der Geschäftsausblick für die DF-Gruppe spiegelt aufgrund dieser Abhängigkeiten und Geschäftsbeziehungen innerhalb der DF-Gruppe auch die Erwartungen der DF AG wider. Die für die DF-Gruppe getroffenen Ausführungen gelten daher auch für die DF AG.

i. Ertragslage

In Mio. EUR (HGB)	1.1.-31.12.20	1.1.-31.12.19	Differenz
Umsatzerlöse	0,47	0,58	-0,11
Sonstiger betrieblicher Ertrag	0,85	1,51	-0,66
Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,45	0,39	+0,06
Personalaufwand	1,14	1,04	+0,10
Sonstiger betrieblicher Aufwand	1,56	2,91	-1,35
Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,02	-0,02
Erträge aus Beteiligungen und Gewinnabführungsverträgen	5,72	2,87	+2,85
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,01	0,00	0,01
Jahresüberschuss	3,84	0,63	+3,21

Die DF AG hat im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3,84 Mio. (Vj. EUR 0,63 Mio.) erwirtschaftet. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Ergebnisabführung der 100%-igen Tochtergesellschaft DF GmbH in Höhe von EUR 5,72 Mio. . Im Vorjahr erzielte die DF AG Beteiligungserträge in Höhe von EUR 2,87 Mio. Die Umsatzerlöse betragen im Geschäftsjahr 2020 EUR 0,47 Mio. (Vj. EUR 0,58 Mio.). Diese beinhalten neben Provisionen für die Verwertung der designierten Vermögensgegenstände im Wesentlichen Leistungen gegenüber anderen Konzerngesellschaften. Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen insgesamt EUR 0,85 Mio. (Vj. EUR 1,51 Mio.) und setzten sich vor allem aus Kursgewinnen (EUR 0,37 Mio.), Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 0,27 Mio.) sowie Weiterbelastungen von Rechtsverfolgungskosten an die Treuhänderin (EUR 0,20 Mio.) zusammen.

Die Aufwendungen haben sich wie folgt entwickelt. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen liegen mit EUR 0,45 Mio. über dem Vorjahreswert von EUR 0,39 Mio. und betreffen die von anderen Konzerngesellschaften bezogenen Leistungen. Die Personalaufwendungen liegen mit EUR 1,14 Mio. auf Vorjahresniveau. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 1,56 Mio. sind aufgrund des Wegfalls der im Vorjahr berücksichtigten Sondereffekte um EUR 1,35 Mio. gesunken und beinhalten im Wesentlichen Verwaltungsaufwendungen wie Kosten für die Börsennotierung, Kosten für die Abschlussprüfung sowie Aufwendungen für Rechtsberatungen. Darüber hinaus sind Kursverluste in Höhe von EUR 0,44 Mio. enthalten.

ii. Vermögenslage

In Mio. EUR (HGB)	31.12.2020	31.12.2019	Differenz
Anlagevermögen	2,17	2,17	0,00
Umlaufvermögen	8,95	5,64	+3,31
<i>Davon: Gemäß Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände</i>	<i>0,30</i>	<i>0,49</i>	<i>-0,19</i>
<i>Davon: Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>0,80</i>	<i>1,02</i>	<i>-0,22</i>
Summe Aktiva	11,22	7,92	+3,30
Eigenkapital	8,99	5,15	+3,84
Rückstellungen	1,97	2,11	-0,14
<i>Davon: Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten</i>	<i>1,00</i>	<i>1,42</i>	<i>-0,42</i>
Verbindlichkeiten	0,26	0,65	-0,39
Summe Passiva	11,22	7,92	+3,30

Die Vermögensgegenstände der DF AG betragen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 EUR 11,22 Mio. (Vj. EUR 7,92 Mio.). Der größte Anteil entfiel mit EUR 6,92 Mio. auf die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die im Wesentlichen aus dem Gewinnabführungsvertrag der DF AG gegen die DF GmbH resultieren. Die gemäß Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände betragen EUR 0,30 Mio. nach EUR 0,49 Mio. zum Bilanzstichtages des Vorjahres. In diesem Posten sind alle zweckgebundenen Vermögensgegenstände zusammengefasst, die ausschließlich der Befriedigung der angemeldeten Insolvenzverbindlichkeiten dienen und im Wesentlichen die Forderungen des sogenannten Restrukturierungsportfolios beinhalten. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahreswert ist im Wesentlichen durch Ausschüttungen an die Treuhänderin und Wertberichtigungen begründet. Das Anlagevermögen blieb gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag mit EUR 2,17 Mio. nahezu unverändert.

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag EUR 0,80 Mio. und haben sich gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 1,02 Mio. reduziert.

iii. Finanzlage

Das Eigenkapital der DF AG belief sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 auf EUR 8,99 Mio. (31. Dezember 2019: EUR 5,15 Mio.). Die Eigenkapitalquote betrug somit 80,1 % (Vj. 65,1%).

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern sind in den Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten zusammengefasst und betragen zum 31. Dezember 2020 insgesamt EUR 1,00 Mio. (Vj. EUR 1,42 Mio.). Der Grund für die Umgliederung der Verbindlichkeiten aus dem Insolvenzplan in die Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten liegt darin, dass im Insolvenzplan festgelegt ist, dass die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger ausschließlich aus der Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände erfolgt. Aufgrund der Unsicherheiten im Hinblick auf den Wert der Vermögensgegenstände und den daraus resultierenden Rückflüssen haben die Gläubiger im Rahmen des Insolvenzplans verbindlich auf den Teil ihrer Forderungen verzichtet, der nicht durch die Verwertung der Vermögensgegenstände gedeckt wird. Durch diesen unwiderruflichen Verzicht der Gläubiger stehen daher die Verpflichtungen der DF AG gegenüber den Insolvenzgläubigern zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach fest und sind somit ungewisse Verbindlichkeiten. Die Verpflichtungen der DF AG aus dem Insolvenzplan gegenüber den Altgläubigern sind daher im Rahmen des Jahresabschlusses der DF AG nach HGB als Rückstellungen zu qualifizieren.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2020 der DF AG hat die Erwartungen der Gesellschaft erfüllt, da der erwartete positive Beitrag zum Konzernergebnis erzielt wurde.

Für das Geschäftsjahr 2021 wird für die DF AG mit einem gegenüber dem Jahr 2020 etwas geringeren, aber dennoch positiven Jahresüberschuss gerechnet. Aufgrund der Abhängigkeiten von der Entwicklung der Tochtergesellschaften ist, wie auch im Konzern, Voraussetzung hierfür, dass sich aufgrund der aktuellen Corona-Krise die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der geographischen Zielregion Naher und Mittlerer Osten und Osteuropa sowie die Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern mit dem Schwerpunkt Iran nicht deutlich verschlechtern.

iv. Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)

Im Verhältnis zu unserem Mehrheitseigentümer gilt die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, als abhängiges Unternehmen i.S. von § 17 AktG.

Der gemäß § 312 AktG erstellte Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2020 enthält folgende Schlusserklärung: „Wir erklären, dass die DF Deutsche Forfait AG bei allen im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften im Geschäftsjahr 2020 nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, jeweils eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Andere Maßnahmen wurden im Geschäftsjahr nicht getroffen oder unterlassen.“

Grünwald, 27
27. April 2021
Der Vorstand

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lagebericht (nachfolgend: zusammengefasster Lagebericht) der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB, auf die in Abschnitt 4. des zusammengefassten Lageberichts verwiesen wird, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Wir haben bestimmt, dass es keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte gibt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB sowie
- die Versicherungen der gesetzlichen Vertreter nach § 264 Abs. 2 Satz 3 und nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB.

Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung ist, sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu dem zusammengefassten Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese

Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei DFAG_2020-12-31.zip enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im

Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.

- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 27. Juli 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 5. November 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2014 als Abschlussprüfer der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Schuster

München, den 27. April 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Mauermeier
Wirtschaftsprüfer

Andreas Schuster
Wirtschaftsprüfer

Versicherung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 264 Abs. 2 S. 3 HGB

Nach bestem Wissen versichern wir, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt.

27. April 2021

DF Deutsche Forfait AG

Der Vorstand